

Nr. 6

22. März 2014

25. Jahrgang

NÄCHSTE AUSGABE:

5. April 2014

STADTRAT

Beschlussfassung
des Stadtrates aus
seiner 45. öffentlichen
Sitzung vom 12. März

Seite 7130

HORTANMELDUNG

Antrag auf Ermäßi-
gung bzw. Erlass der
Hortgebühren für das
Schuljahr 2014/2015

Seite 7135

WAHLEN

Bereitschaftserklärung
für die ehrenamtliche
Mitarbeit im Wahl-
vorstand eines Stimm-
bezirks

Seite 7136

PATEN GESUCHT

Studentenwerk
Thüringen sucht
weitere Paten für
das Projekt »Fremde
werden Freunde«

Seite 7144

BESINNUNG AUF ETWAS EINZIGARTIGES

PATEN FÜR AUSGEWÄHLTE GRABANLAGEN GESUCHT



FOTO: GRÜNE WAHLVERWANDTSCHAFTEN E.V. ARBEITSKREIS FRIEDHOFSKULTUR

Das Grünflächenamt der Stadt Weimar sucht gemeinsam mit dem »Arbeitskreis Weimarer Friedhofskultur« im »Verein Grüne Wahlverwandtschaften« denkmalinteressierte, verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger, die die Pflege ausgewählter Grabanlagen übernehmen möchten.

Friedhöfe sind ein generationenübergreifendes Kulturgut. Erst recht in Weimar. So gehört der Historische Friedhof gar zum UNESCO-Weltkulturerbe. Der angrenzende Hauptfriedhof dient den Weimarerinnen und Weimarn bis heute als würdige Begräbnisstätte. Mit seinen Jahrhunderte alten Grabstätten und seinem wertvollen Baumbestand ist er eine einzigartige Verbindung von Kultur und Natur, ein Ort der Ruhe, des Gedenkens und der Besinnung. Manche der alten Grabstätten sind allerdings in ihrer Substanz gefährdet, etwa weil es keine Angehörigen mehr gibt, die sich um deren Erhalt kümmern. Für einige künstlerisch und historisch wertvolle Grabmäler gibt es nun die Möglichkeit, Patenschaften zu übernehmen.

Das Grünflächenamt der Stadt Weimar sucht gemeinsam mit dem »Arbeitskreis Weimarer Friedhofskultur« im »Verein Grüne Wahlverwandtschaften« denkmalinteressierte, verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger, die die Pflege ausgewählter Grabanlagen übernehmen. Dies gilt für die jeweiligen baulichen als auch gärtnerischen Anlagen. Nicht immer reicht hier die Wurzelbürste, um die Grabmale instand zu setzen. Bei der Restaurierung von Einfassungen oder

Ornamenten müssen auch Steinmetze Hand anlegen.

Zurzeit können Patenschaften für 17 Grabmale übernommen werden. Der Pflege- und Instandsetzungsbedarf der einzelnen Anlagen unterscheidet sich. Einen Überblick gibt ein Katalog, der fortlaufend um weitere Patenschaftsgräber erweitert werden soll.

In einem Vertrag zwischen dem Grabpaten und der Stadt Weimar werden die erforderlichen Leistungen individuell geregelt. Die einfachste Verpflichtung ist die Absicherung einer regelmäßigen gärtnerischen Pflege eines Grabes. Eine weitere Stufe umfasst die Übernahme restauratorischer Maßnahmen, die mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt abzustimmen sind. Diese Abstimmung kann die Friedhofsverwaltung übernehmen. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, sich die historische Grabstätte als eigene Begräbnisstätte langfristig zu reservieren.

Über die verschiedenen Varianten der individuell möglichen Patenschaftsverträge können Sie sich auf <http://stadt.weimar.de/stadtverwaltung/grabpatenschaften> informieren. Dort finden Sie auch Fotos und Informationen der aktuell angebotenen Patengräber.



FOTO: GRÜNE WAHLVERWANDTSCHAFTEN E.V. ARBEITSKREIS FRIEDHOFSKULTUR

Für einige künstlerisch und historisch wertvolle Grabmäler gibt es nun die Möglichkeit, Patenschaften zu übernehmen.

Weimar blüht auf

Nach den Wintermonaten werden die Grünflächen in der Stadt fit für das Frühjahr gemacht. Rund 35.000 Frühblüher, Stauden und Zwiebelpflanzen kommen dafür in die Erde. Sie wurden zuvor in der Stadtgärtnerei gezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalservices (Bereich Grünflächenerhaltung) bepflanzen möglichst zeitgleich die Rabatten an wichtigen Orten der Stadt, etwa auf dem Theaterplatz, im Weimarahallenpark, auf dem Bahnhofsvorplatz oder am Poseckschen Garten. Im Sortiment finden sich Stiefmütterchen, Tausendschönchen, Vergissmeinnicht, Akelei, Wolfsmilch, Tulpen oder Narzissen, die in den Mischpflanzungen zur Geltung kommen.



FOTO: SKP

Rita Merkel (rechts), Ramona Zenker und Silvia Unrein (links) vom Kommunalservice Weimar hatten auf dem Theaterplatz alle Hände voll zu tun.

RathausKurier | **Herausgeber:** Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Kommunikation und Protokoll, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar | **Redaktion:** Ralf Finke (verantwortlich), Andy Faupel, Mandy Plickert, Telefon: (03643) 76 26 61, Fax: 76 26 50, E-Mail: presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | **Redaktionsschluss** dieser Ausgabe war der 17. März 2014 | **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar | **Gestaltung und Vorstufe:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar Corax Color & Stempel-Rabe GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57 A, 99423 Weimar, Telefon: (03643) 83 63 50, Fax: 83 63 20 | **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Osterholzstraße 9, 99428 Nohra, Telefon: (03643) 86 87-0, Fax: 86 87-20 | **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, Telefon: (036204) 73 98 42, Fax: 73 98 12 | **Erscheinungsweise:** 14-täglich samstags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Stabsstelle Kommunikation und Protokoll ist kostenlos | **Abo-Preis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

Bartoszewski erhält Ehrenmitgliedschaft im Weimarer Dreieck

Unter Europäern: Dem 1922 in Warschau geborenen Historiker, Schriftsteller und Diplomaten Władysław Bartoszewski wurde am 17. März 2014 die Ehrenmitgliedschaft im Verein »Weimarer Dreieck e.V.« verliehen. Damit werden Bartoszewskis Verdienste für die Verständigung und den Frieden in Europa gewürdigt. Die Laudatio auf den 92 Jahre alten noch im aktiven diplomatischen Dienst befindlichen Bartoszewski hielt der ehemalige deutsche Außenminister Hans-Dietrich Genscher. »Danke lieber Freund, für das, was Sie für die Zukunft unseres Landes in der Vergangenheit und bis auf den heutigen Tag getan haben«, würdigte Genscher das europäische Engagement des mehrfachen polnischen Außenministers Bartoszewskis. Zur Feierstunde im Russischen Hof kamen außerdem der Botschafter der Republik Polen, Dr. Jerzy Margansky, Oberbürgerbürgermeister Stefan Wolf, Thüringens Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht und



Władysław Bartoszewski (2. v. links) wurde am 17. März 2014 die Ehrenmitgliedschaft im Verein »Weimarer Dreieck e.V.« verliehen.

zahlreiche weitere Gäste.

Władysław Bartoszewskis lebenslangen Einsatz für Dialog und Verständigung zwischen den Völkern würdigte Oberbürgermeister Stefan Wolf in seiner Ansprache: »In einer Zeit des ungeheuren Terrors und nie

zuvor gesehener Verbrechen – verübt durch die Deutschen in Polen an Juden und an Polen – hat er viele Menschen vor dem sicheren Tod retten können.« Auch in den darauffolgenden Jahrzehnten habe sich Bartoszewski als aufrechter Christ, als »Gerechter der Völker«, als Solidarnosc-Mitglied immer wieder höchster Gefahr ausgesetzt, um seiner Vision eines friedlichen Europas näherzukommen, so Wolf weiter. Bartoszewski und Genscher trugen sich im Anschluss an die Feierstunde in das Goldene Buch der Stadt ein.

Das Weimarer Dreieck wurde 1991 von den damaligen Außenministern Deutschlands, Frankreichs und Polens, Hans-Dietrich Genscher, Roland Dumas und Krzysztof Skubiszewski im Weimarer Rathaus aus der Taufe gehoben. Seither fungiert es als länderübergreifender Konsultationsmechanismus – ob auf hohem diplomatischen Parkett oder auch zivilgesellschaftlicher Ebene.

Babylonisches Sprachengewirr in Weimar

Die Volkshochschule Weimar war Gastgeber eines internationalen Treffens von Sprachenexperten. Vom 16. bis 19. März 2014 tauschten diese sich zum wiederholten Mal über Innovationen im Fremdsprachenunterricht aus. Und das ist dringend nötig: Die Zahl der Fremdsprachenlerner in Europa sinkt. Nur gut die Hälfte aller Bürgerinnen und Bürger in Europa beherrscht eine Fremdsprache, jeder vierte kann sich in zwei Sprachen außer der Muttersprache verständlich machen. In einem zusammenwachsenden Europa reichen diese Quoten auf Dauer nicht aus.

Der Thüringer Volkshochschulverband als Dachverband aller 23 Volkshochschulen in Thüringen und im Verbund größter Sprachkursanbieter arbeitet deshalb mit Partnern aus Belgien, Tschechien, Spanien, England und Österreich in einem EU-Projekt an der Entwicklung moderner und attraktiver Unterrichtskonzepte. Die Volkshochschulen stehen dabei im europäischen Vergleich schon gut da: Die Stiftung Warentest bewertet regelmäßig die Fremdsprachenkurse als sehr gut. Zu

Lernen gibt es trotzdem genug, zum Beispiel aus Österreich. Dort ist die Vernetzung der Kursleiter untereinander intensiver, da diese sich gegenseitig im Unterricht beobach-

ten und kollegiale Rückmeldungen geben. Dieses Verfahren soll nun auch in Thüringen Standard werden.



Die Partner aus Europa waren am 17. März 2014 zu einem Empfang ins Weimarer Rathaus bei Bürgermeister Peter Kleine eingeladen.

KULTUR-TERMIN # 1

Shakespeare in Weimar

Vom **23. bis 27. April 2014** feiert die Deutsche Shakespeare Gesellschaft mit Shakespeares 450. Geburtstag zugleich das 150. Jahr ihres Bestehens und veranstaltet zu diesem feierlichen Anlass eine große internationale Tagung mit Kulturprogramm, Vorträgen, Workshops, Festakt und Geburtstagsfeier, zu der alle Interessierten herzlich eingeladen sind. Vorbereitend dazu lädt sie zu einer Vortragsreihe in den Kubus der Herzogin Anna Amalia Bibliothek ein, bei der Shakespeares Werk – exemplarisch an seiner berühmtesten Tragödie Hamlet – sowie die lange Tradition der Shakespeare-Jubiläen vorgestellt und neu erschlossen werden.

26. März 2014, 18 Uhr: Tobias Döring (München, Präsident): Warum Shakespeare? Wie 1864 Geschichte gemacht wurde

2. April 2014, 18 Uhr: Isabel Karremann (Würzburg): Shakespeare-Jubiläen: Eine Geschichte deutsch-englischer Begegnungen

Die Jubiläumstagung bietet Vorstellungen, Vorträge, Konzerte, Gespräche mit Regisseuren und Künstlern, Workshops und Lesungen. Am **24. April 2014, 19.30 Uhr**, zeigt die Bremer Shakespeare Company im e-Werk eine neue Version von Shakespeares Historiendramen: Shakespeares Könige: Mord Macht Tod. Am **25. April 2014, 19.30 Uhr**, zeigt das DNT seine Premiere der Festkomödie »Was Ihr Wollt«. Am **26. April 2014, 20 Uhr**, feiern wir Shakespeares Geburtstag mit Bankett, Musik, Tanz und szenischen Beiträgen im »Schießhaus«. Am **27. April 2014, 10 Uhr**, findet der Jubiläums-Festakt im DNT statt, u.a. mit einem Festvortrag von Heinrich Detering zum Thema »Bob Dylan und Shakespeare« sowie der Verleihung der Ehrenpräsidentschaft an Sir Kenneth Branagh.



FOTO: DEUTSCHE SHAKESPEARE GESELLSCHAFT

Anmeldung und genaues Programm unter www.shakespeare-gesellschaft.de

KULTUR-TERMIN # 2

250 Jahre Loge Anna Amalia zu den
drei Rosen in Weimar

»Die Freymäurerey
war immer.«

(Gotthold Ephraim Lessing)

*Eine Ausstellung der Johannisfreimaurerloge
»Anna Amalia zu den drei Rosen« im Stadt-
museum Weimar, Karl-Liebknecht-Str. 5-9.
Geöffnet: 22. März bis 4. Mai 14, Di-So, 10-17 Uhr*



FOTO: STADTMUSEUM

Ein solches Bijou tragen die Mitglieder der Johannisfreimaurerloge Anna Amalia zu den drei Rosen in Weimar zu freimaurerischen Veranstaltungen als Zeichen ihrer Logenzugehörigkeit. Das abgebildete Stück ist die Variante, wie sie bis 1935 getragen wurde.

Die Johannisfreimaurerloge Anna Amalia zu den drei Rosen in Weimar zeigt in einer kleinen Sonderausstellung im Stadtmuseum ihren Weg durch viele Domizile Weimars in den vergangenen 250 Jahren ihrer Existenz. Dabei wird erkennbar, dass die Loge in den meisten Fällen ganz nah am öffentlichen Leben der Stadt wirkte.

In einem zweiten Teil wird mit originalen Gegenständen ein Logenraum teilweise symbolisch dargestellt.

An weitgehend allen Öffnungstagen sind Mitglieder der Loge für die Besucher unmittelbar

in der Ausstellung ansprechbar. So können ganz individuelle Fragen besprochen und hoffentlich auch geklärt werden. Eine Matrikel der Mitglieder zwischen 1774 und 1932 lässt die Suche nach ehemaligen Mitgliedern in der Weimarer Loge zu. Vielleicht kann so auch eine noch offene Frage in der Familie beantwortet werden.

Sehr viel Wissen und die meisten Unterlagen zur Loge sind nach ihrer unfreiwilligen Schließung am 15. Juli 1935 verloren gegangen. Daher können auch spezifische Berichte aus dem Umfeld der Besucher für das Logenarchiv dem anwesenden Bruder mitgeteilt werden.

Am Sonntag, dem **23. März 2014**, findet **15 Uhr** das erste öffentliche Ausstellungsgespräch mit Herrn Günther Ahrendt statt. Interessenten sind herzlich eingeladen.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

BEKANNTMACHUNG

Stadtrat der Stadt Weimar beschließt
7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Weimar

Seite 7113

BEKANNTMACHUNG

Stadtrat der Stadt Weimar beschließt
Haushaltssatzung der Stadt Weimar für
das Haushaltsjahr 2014

Seite 7118

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungs-
plan B INST 13 »Bauhaus-Museum / Am
Weimarhallenpark« gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 7125

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung
(Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)
vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in der jeweils
geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt
Weimar in seinen Sitzungen am 20.11.2013 und
12.03.2014 folgende 7. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen:

1.

Teil 1 der Hauptsatzung der Stadt Weimar
wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Bezeichnung, Gebietsstand, Gebietsumfang

(1) Die Stadt Weimar ist eine kreisfreie Stadt
und gehört zum Freistaat Thüringen.

(2) Zur Stadt Weimar gehören – außer der
Kernstadt – die räumlich getrennten Ortsteile

- Ettersbergsiedlung
- Gaberndorf – Stadt Weimar
- Gelmeroda – Stadt Weimar
- Legefild/Holzendorf – Stadt Weimar
- Niedergrunstedt – Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar
- Possendorf – Stadt Weimar
- Schöndorf – Stadt Weimar
- Süßenborn – Stadt Weimar
- Taubach – Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar
- Tröbsdorf – Stadt Weimar
- Weimar Nord – Stadt Weimar
- Weimar West – Stadt Weimar

(3) Die Kernstadt gliedert sich in die fünf
Stadtteile

- Innenstadt
- Nördliche Innenstadt

- Nordstadt
- Südstadt
- Südweststadt

Ihre Abgrenzung und Bezeichnung und
die der Ortsteile ergibt sich aus Anlage 1,
die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Weimar führt ein Wappen,
eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen zeigt einen aufrecht
stehenden, schwarzen Löwen mit roter Zunge
auf goldenem, mit 14 roten Herzen übersätem
Feld.

(3) Die Stadtflagge ist längsgestreift in den
Farben Schwarz, Gold und Rot. In ihrer Mitte
befindet sich das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das
Stadtwappen und in der Umschrift »Stadt
Weimar Thüringen«. Unter diese Satzung
gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeisterinnen, Ortsteilräte

(1) Für die folgenden räumlich getrennten
Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung nach § 4
gemäß § 45 ThürKO:

- Gaberndorf – Stadt Weimar
- Gelmeroda – Stadt Weimar
- Legefild/Holzendorf – Stadt Weimar
- Niedergrunstedt – Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar
- Possendorf – Stadt Weimar
- Schöndorf – Stadt Weimar
- Süßenborn – Stadt Weimar
- Taubach – Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar
- Tröbsdorf – Stadt Weimar
- Weimar Nord – Stadt Weimar
- Weimar West – Stadt Weimar

Die Begrenzung der Ortsteile ist in der Anlage 1
festgelegt. Die Organe des jeweiligen Ortsteils
sind die Ortsteilbürgermeisterin und der Orts-
teiltrat.

(2) Ortsteilbürgermeisterin

Die Ortsteilbürgermeisterin ist die Vorsitzende
des Ortsteilrates. Sie hat ein Rede- und Antrags-
recht in den Sitzungen des Stadtrates sowie
dessen Ausschüssen zu Angelegenheiten,
welche den jeweiligen Ortsteil betreffen und
ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung
des Stadtrates. Als Ehrenbeamtin der Stadt
wird sie nach den für die Wahl der Ortsteil-
bürgermeisterin sowie der ehrenamtlichen
Bürgermeisterin geltenden Bestimmungen des
Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG)
– in seiner jeweils gültigen Fassung – für die
Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates
gewählt. Die Ortsteilbürgermeisterin hat eine
Stellvertreterin, die der Ortsteiltrat aus seiner
Mitte wählt. Im Übrigen gelten die Bestimmun-
gen zur Ortsteilbürgermeisterin gemäß § 45
ThürKO – in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Ortsteiltrat

Der Ortsteiltrat berät und entscheidet über
die Angelegenheiten des Ortsteils nach § 4
dieser Hauptsatzung i.V.m. § 45 Abs. 6 ThürKO.
Er wird für die Dauer der gesetzlichen Amts-
zeit des Stadtrates gebildet und besteht aus
der Ortsteilbürgermeisterin und weiteren
ehrenamtlichen Mitgliedern. Letztere werden
in geheimer Wahl nach den Bestimmungen
des § 3 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gewählt.
Ihre Zahl richtet sich nach § 45 Abs. 3 Satz 3
ThürKO. Im Übrigen gelten die Bestimmungen
zum Ortsteiltrat gemäß § 45 ThürKO – in seiner
jeweils gültigen Fassung.

(4) Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteil-
rates

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt
ist, gelten die Bestimmungen des ersten und

zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) – in den jeweils gültigen Fassungen – entsprechend.

Die Wahl erfolgt im Übrigen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Wahl findet grundsätzlich zeitgleich zu den Wahlen der Stadtratsmitglieder statt.

2. Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil. Jeder Ortsteil bildet dabei mindestens einen eigenen Stimmbezirk.

3. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten i.S.d. § 1 ThürKWG, welche ihre Hauptwohnung i.S.d. Melderechts mindestens seit 3 Monaten im jeweiligen Ortsteil haben. Vor der Wahl werden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aus den jeweiligen Ortsteilen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift entsprechend den Vorgaben nach § 5 ThürKWO angelegt (Wählerverzeichnisse).

4. Wahlleiterin ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Weimar. Sie legt den genauen Wahltag fest. Ihr obliegt die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie stellt außerdem die Vordrucke für die Wahlvorschläge bereit. Sie kann diese Funktion auf eine geeignete Bedienstete der Stadt übertragen und dafür eine Stellvertreterin bestimmen.

5. Ein einheitlicher Wahlausschuss wird für alle zeitgleich stattfindenden Ortsteilratswahlen gebildet. Er besteht aus der Wahlleiterin und 4 von ihr benannten Beisitzerinnen. Ferner ist eine Schriftführerin sowie für jede Beisitzerin eine Stellvertreterin zu berufen. Beisitzerinnen und Stellvertreterinnen müssen wahlberechtigt i. S. d. Punktes 3 sein, ihre Hauptwohnung in der Stadt Weimar haben, ohne diese jedoch in dem jeweiligen Ortsteil haben zu müssen, in dem gewählt wird. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

6. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus einer Wahlvorsteherin, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin sowie 3 bis 5 Beisitzerinnen. Im Wahlvorstand des jeweiligen Ortsteils darf nicht mitwirken, wer dort als Bewerber zur Wahl zugelassen wurde.

7. Der Wahlaufuf erfolgt durch die Wahlleiterin frühestens 3 Monate und spätestens 58 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Damit wird zugleich zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert.

8. Wahlversammlungen finden nicht statt.

9. Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 44. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen und können auch nur bis dahin zurückgenommen werden. Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnanzeige des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschriften enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.

10. Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.

11. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens bis Ende des 22. Tages vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise.

12. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim und darf nur am Wahltag und nur auf den amtlichen Stimmzetteln erfolgen. Einen amtlichen Stimmzettel erhält nur, wer wahlberechtigt ist, im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich mittels eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes ausweisen kann oder dem Wahlvorstand nach der Person und dem Hauptwohnsitz bekannt ist. Jeder Wahlberechtigte kann maximal 3 Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl, beginnend mit der höchsten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Unmittelbar nach dem

Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

13. Bei nichtverbundenen Wahlen kann von der Wahlleiterin festgelegt werden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.

14. Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird dieses zeitnah in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

15. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der Wahlvorschriften nach § 3 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Weimar anfechten.

16. Scheidet eine Gewählte als weiteres Mitglied des Ortsteilrates aus diesem aus, so ist die nächste nicht gewählte Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl Nachrückerin.

§ 4 Ortsteilverfassung

(1) Aufgaben der Ortsteilbürgermeisterinnen, Ortsteilräte

Die Entscheidung des Ortsteilrates und der Ortsteilbürgermeisterin dürfen dem Zusammenhalt der Stadt Weimar nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt Weimar beachten. Ihr Vollzug obliegt der Oberbürgermeisterin. Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Zuständigkeiten der Ortsteilräte
Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen. Die Aufzählung der folgenden Abs. 5–18 ist exemplarisch und nicht abschließend.

(3) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeisterinnen
Die Ortsteilräte sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsteile dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder der Oberbürgermeisterin Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Stadtrates zu stellen. Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine

Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben die Ortsteilbürgermeisterinnen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(4) Mittelberechtigung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 5–13 sollen von den geplanten Ausgaben im Haushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt werden. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmenbezogene Untersezung der betroffenen Haushaltsstellen vor. Für die Erledigung von kleineren unvorhergesehenen oder dringlichen sowie nicht ausschreibungspflichtigen Unterhaltungsarbeiten in den Ortsteilen sollen für die Aufgaben nach Abs. 5–13 dieser Regelung jedem Ortsteil in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag, der an der Einwohnerzahl orientiert wird, bereitgestellt werden. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel analog der Regelungen zu den Mitteln für Repräsentation der Ortsteilbürgermeisterinnen in einem eigenen Titel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat.

(5) Schulen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(6) Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(7) Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbewahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener

Anlass vorliegt, zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(8) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(9) Kinderspielplätze

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(10) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(11) Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(12) Grün- und Parkanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen etc. zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(13) Straßenbauarbeiten

Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der

Entscheidung unter Berücksichtigung des o.g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(14) Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteile sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, gemäß Abs. 2 Satz 1 zu beteiligen.

(15) Namensgebung

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen geben die Ortsteilräte Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Kulturausschuss des Stadtrates ab.

(16) Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 17–19 dieser Regelung sind jedem Ortsteil in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitzustellen. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

(17) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

(18) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden insbesondere über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in dem Ortsteil, soweit eine Förderung auf Grund der geltenden Richtlinien nicht möglich ist,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass

- von örtlichen Vereins- oder Verbands-jubiläen und
- Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(19) Repräsentation

Die Ortsteilbürgermeisterin oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, nimmt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr:

- Gratulation und Überreichung von Ehren-gaben
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- Vertretung des Ortsteiles bei Seniorenveranstaltungen
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule, Kirche
- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

(20) Anhörung der Ortsteilräte

Die Ortsteilräte sind zu allen die Ortsteile betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

- Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens
- Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können
- Stadtentwicklungsplanung
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
- Planfeststellungsverfahren
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen
- Benennung der Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen

Sie geben Empfehlungen ab zu:

- Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte
- Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung
- Umleitungsführung
- Festlegung der Nutzung für die Allgemeinheit – insbesondere der Benutzungszeiten
- Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung

- allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
- Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet

(21) Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß Abs. 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

(22) Einwohnerversammlungen

Die Oberbürgermeisterin führt entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen durch.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid finden die §§ 17, 17a und 17b der ThürKO Anwendung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Gemäß § 15 ThürKO ist die Oberbürgermeisterin gehalten, mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchzuführen, die sich jeweils auf die Ortsteile und auf die Stadtteile der Kernstadt beschränken soll. Ortsteilbezogene Einwohnerversammlungen werden in Abstimmung mit der Ortsteilbürgermeisterin anberaumt. Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Einwohner des Ortsteils oder Stadtviertels über 16 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Anfragen in der Einwohnerversammlung müssen von der Oberbürgermeisterin beantwortet werden.

(3) Über die Einwohnerversammlung und die dort gemachten Zusagen ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Drei Monate vor einer Stadtrats- oder Oberbürgermeisterinnenwahl dürfen keine Einwohnerversammlungen stattfinden.

§ 7 Sitzungsleitung im Stadtrat

Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für die Vorsitzende werden zwei Stellvertreterinnen mit einer Reihenfolge gewählt.

§ 8 Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin führt mit den Beigeordneten regelmäßig Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu sichern. Sie legen gemeinsam den Termin der Beratungen fest. Auf Wunsch der Oberbürgermeisterin können weitere Personen hinzugezogen werden.

(2) Über den Vollzug der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse hat die Oberbürgermeisterin gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 ThürKO den Stadtrat und seine Ausschüsse regelmäßig zu informieren.

(3) Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Rahmen folgender Wertgrenzen als laufendes Geschäft der Verwaltung und legt die Verfügungsgrenzen für die

Beigeordneten, den Kämmerer, die Amts- und Abteilungsleiterinnen fest. Der Stadtrat ist über die Verfügungsgrenzen zu informieren.

- Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis 250.000 EUR
- Immobilienangelegenheiten bis 25.000 EUR
- Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt bis 50.000 EUR, im Verwaltungshaushalt 25.000 EUR
- Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens bis 15.000 EUR
- Stundung/Ratenzahlung (maximal 36 Monate bzw. 60 Fälligkeiten) bis 50.000 EUR
- Niederschlagungen: befristet max. 36 Monate bis 50.000 EUR; unbefristet bis 30.000 EUR
- Erlässe bis 30.000 EUR
- Aussetzung der Vollziehung aufgrund § 361 Abs. 3 AO bzw. § 80 Abs. 4 VwGO unbegrenzt
- Vergleiche bis 50.000 EUR Nachlass.

(4) Der Oberbürgermeisterin wird

a) die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung sowie Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zu den jeweilig günstigsten Konditionen zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall hierzu eine Genehmigung der Genehmigungsbehörde bzw. eine sonstige staatliche Zustimmung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO eingeholt werden muss.

b) der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einer Gesamtverpflichtung von 250.000 EUR zur

Erledigung der laufenden Angelegenheiten eingeräumt.

(5) Die Empfehlung zur Entlastung der von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit städtischer Beteiligung erfolgt durch den Stadtrat.

(6) Die Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO wird auf 2 v.H. der Ausgaben des Teilhaushaltes festgesetzt.

§ 9 Beigeordnete

(1) Nach Maßgabe des § 32 ThürKO wählt der Stadtrat die Bürgermeisterin, eine weitere hauptamtliche Beigeordnete sowie zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 90 % der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 ThürAufEVO möglichen Aufwandsentschädigung, somit 31,5 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung wird die Oberbürgermeisterin durch die Bürgermeisterin vertreten. Ist auch die Bürgermeisterin verhindert, so tritt die weitere hauptamtliche Beigeordnete an ihre Stelle.

(3) Die Bürgermeisterin und die weitere hauptamtliche Beigeordnete sind für die ihnen durch die Oberbürgermeisterin übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 10 Ausschüsse

(1) Gemäß §§ 26 und 27 ThürKO bildet der Stadtrat aus seinen Reihen einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse. Besetzt wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung unter Beachtung von § 27 ThürKO.

(2) In allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können sachkundige Bürgerinnen gemäß § 27 Abs. 5 ThürKO mitwirken. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beiräte

(1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO bildet der Stadtrat einen Ausländerbeirat. Die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar sind Bestandteile dieser Hauptsatzung.

(2) Der Stadtrat bildet ferner einen Seniorenbeirat, einen Behindertenbeirat und einen

Beirat für Baukultur. Er ist berechtigt, weitere Beiräte zu bilden. Für die Beiräte sind Satzungen zu beschließen; die Arbeitsfähigkeit ist zu gewährleisten.

(3) Die Amtszeit der Beiräte entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, sofern der Stadtrat keinen anderen Beschluss hierzu fasst.

§ 12 Entschädigung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ThürKO erhalten die Stadträtinnen, die sachkundigen Bürgerinnen, die Ortsteilbürgermeisterinnen, die in den Beiräten und Ortsteilräten tätigen Bürgerinnen und die vom Stadtrat in weitere Gremien entsandten Personen eine Entschädigung.

(2) Stadtratsmitglieder erhalten monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 135,00 EUR. Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR für jede nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses. Dies gilt auch für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktions-sitzungen, die unmittelbar der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Anzahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen vergütet werden.

(3) Die sachkundigen Bürgerinnen erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für jede nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung von Ausschüssen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die keine gewählten Mitglieder des Stadtrates sind.

(4) Die Mitglieder der Beiräte und Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen für jede nachgewiesene Sitzung (höchstens 1 x monatlich) Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 EUR.

(5) Die die Stadtratssitzung leitende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Pauschale von monatlich 105,00 EUR.

(6) Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Pauschale von monatlich 130,00 EUR. Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 EUR für Sitzungen, in denen sie den Vorsitz führen.

(7) Die Entschädigung der kommunalen Wahlbeamten regelt sich nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommu-

nalwahlbeamten auf Zeit. Die Entschädigung wird monatlich wie folgt festgesetzt:

Gaberndorf – Stadt Weimar	480,00 EUR
Gelmeroda – Stadt Weimar	250,00 EUR
Legefild – Stadt Weimar	500,00 EUR
Niedergrunstedt – Stadt Weimar	300,00 EUR
Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar	750,00 EUR
Possendorf – Stadt Weimar	250,00 EUR
Schöndorf – Stadt Weimar	600,00 EUR
Süßenborn – Stadt Weimar	250,00 EUR
Taubach – Stadt Weimar	460,00 EUR
Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar	300,00 EUR
Tröbsdorf – Stadt Weimar	460,00 EUR
Weimar Nord – Stadt Weimar	750,00 EUR
Weimar West – Stadt Weimar	750,00 EUR

(8) Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten an Sitzungen teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder.

(9) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 8,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 EUR je volle Stunde. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Mitglieder des Stadtrates, die während der Ausübung ihres Mandats in Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder weiteren Gremien gemäß Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr haben, können die nachgewiesenen Kosten erstattet bekommen. Die Höhe der Erstattung darf einen Stundensatz von 8,00 EUR nicht überschreiten.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und ihre Einwohnerinnen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Stadtrates zu Ehrenbürgerinnen ernannt werden.

(2) Personen, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, können geehrt werden. Die Stadt vergibt auf der Grundlage von beschlossenen Satzungen den Menschenrechtspreis, den Weimarpreis und die Ehrennadeln.

(3) Gemäß § 11 Abs. 2 ThürKO können Ernennungen zur Ehrenbürgerin und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekannt gegeben.

(2) Die nach § 35 Abs. 6 ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringer Landeszeitung veröffentlicht werden.

(3) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Das gültige Ortsrecht wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

2.

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seinen Sitzungen am 20.11.2013 und 12.03.2014 vorstehende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14.03.2014 (Az.: 240-1406-002/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen – oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung,

die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 7. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Die in § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung und in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung als deren Anlage 1 bezeichneten Pläne, aus denen sich die Grenzen der Ortsteile, Ortschaften und Stadtviertel ergeben, liegen bei der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus I, Zimmer 229, in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschließlich 17.04.2014 zu jedermanns Einsicht in den Dienststunden, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Weimar, den 14.03.2014

Stefan Wolf

Stefan Wolf, Oberbürgermeister



I. Haushaltssatzung der Stadt Weimar für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013, hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 12.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
152.770.721 Euro

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
19.752.551 Euro

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.901.663 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)** im Vermögenshaushalt wird auf **12.908.736 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt auf die Steuermessbeträge festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **296 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag **400 v.H.**

§ 5

- I. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.900.000 Euro** festgesetzt.
- II. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs »Volkshochschule/mon ami«** wird auf **76.600 Euro** festgesetzt.

§ 6

(Kreditaufnahme)

Der Verwaltung werden die Kreditaufnahmen im Rahmen der beschlossenen und genehmigten Kreditermächtigung zu den jeweilig günstigsten Konditionen sowie die Umschuldung und Vertragsveränderung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 7

(Inkrafttreten)

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Weimar, den 13.03.2014

Stefan Wolf

Stefan Wolf, Oberbürgermeister



II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 03. Februar 2014, Az. 240.3-1512-03/14-WE, die Genehmigung für folgende genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung erteilt:

1. den in § 2, Ziffer I., vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.901.663 € und
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.908.736 €.

Versagt wurde

3. der in § 2, Ziffer II, der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes »Kommunalservice Weimar«.

Unter der Bedingung

4. der Änderung der im § 2, Ziffer II (die Summe des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes »Kommunalservice Weimar« auf 0 Euro zu setzen) und dazu einer erneuten Beschlussfassung des Stadtrates (Beitrittsbeschluss) zur Haushaltssatzung, darf diese in geänderter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend vorgenannter Bedingung wurde mit der Stadtrats-Drucksache 037/2014 am 12.03.2014 ein Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2014 durch den Stadtrat der Stadt Weimar gefasst.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24. 03. 2014 bis 04. 04. 2014 in der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, Haus II, Zimmer 328 (gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014 (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Weimar, den 13. 03. 2014


Stefan Wolf, Oberbürgermeister

Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2014**Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen****A. Wahl der Stadtratsmitglieder**

1. In der Stadt Weimar sind am 25. Mai 2014 42 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 42 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens

und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Vorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Weimar vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 168 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weimar bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwal-

tung Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr an der Informationsstelle der Stadtverwaltung Weimar, Haus II, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, ausgelegt.

(Gründonnerstag, den 17. April 2014, von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 ThürFtG. An diesem Tag sowie am Karfreitag (18. April 2014), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, hat die Stadtverwaltung abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Weimar aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) die Stadtverwaltung abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönli-

che Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Weimar erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weimar unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) die Stadtverwaltung abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Gaberndorf, Gelmeroda, Legefied/Holzendorf, Niedergrunstedt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Schöndorf, Süßenborn, Taubauch, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte, Tröbsdorf, Weimar-Nord und Weimar-West der Stadt Weimar wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vor-

sätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf

nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15

Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt Gaberndorf 40, Gelmeroda 20, Legefeld/Holzdorf 40, Niedergrunstedt 30, Oberweimar/Ehringsdorf 50, Possendorf 20, Schöndorf 50, Süßenborn 20, Taubach 40, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte 30, Tröbsdorf 40, Weimar-Nord 50, Weimar-West 50, Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederver-

sammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Weimar oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt Gaberndorf 32, Gelmeroda 16, Legefeld/Holzdorf 32, Niedergrunstedt 24, Oberweimar/Ehringsdorf 40, Possendorf 16, Schöndorf 40, Süßenborn 16, Taubach 32, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte 24, Tröbsdorf 32, Weimar-Nord 40, Weimar-West 40 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner

Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Weimar oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weimar, bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Weimar mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr an der Informationsstelle der Stadtverwaltung Weimar, Haus II, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, ausgelegt.

(Gründonnerstag, den 17. April 2014, von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 ThürFtG. An diesem Tag sowie am Karfreitag (18. April 2014), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, hat die Stadtverwaltung abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintra-

gungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weimar unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) die Stadtverwaltung abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahl-

vorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

C. Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte der Ortsteile der Stadt Weimar Gaberndorf, Gelmeroda, Legefild/Holzendorf, Niedergrunstedt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Schöndorf, Süßenborn, Taubauch, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte, Tröbsdorf, Weimar-Nord und Weimar-West

In den Ortsteilen Gaberndorf, Gelmeroda, Legefild/Holzendorf, Niedergrunstedt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Schöndorf, Süßenborn, Taubauch, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte, Tröbsdorf, Weimar-Nord und Weimar-West sind am 25. Mai 2014 weitere Mitglieder der Ortsteilräte (Gaberndorf 8, Gelmeroda 4, Legefild/Holzendorf 8, Niedergrunstedt 6, Oberweimar/Ehringsdorf 10, Possendorf 4, Schöndorf 10, Süßenborn 4, Taubauch 8, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte 6, Tröbsdorf 8, Weimar-Nord 10 und Weimar-West 10 Ortsteilratsmitglieder) zu wählen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten im Sinne des § 1 ThürKWG, welche ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes mindestens seit 3 Monaten im jeweiligen Ortsteil haben. Vor der Wahl werden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aus den jeweiligen Ortsteilen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift entsprechend den Vorgaben nach § 5 ThürKWG angelegt (Wählerverzeichnisse).

Wahlvorschläge sind spätestens zum 44. Tag vor dem Wahltag, 11. April 2014, bis 18.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Sie können auch nur bis dahin zurückgenommen

werden. Wahlversammlungen finden nicht statt. Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnschrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschriften enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO (siehe oben!). Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weimar, Wahlbüro, Haus 1, Zimmer 230 (229)/232, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzureichen.

Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weimar unverzüglich auf Mängel überprüft und die Vorschlagenden aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21.04.2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu bestimmen. Am 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Weimar zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz, die Thüringer Kommunalwahlordnung und der Hauptsatzung der Stadt Weimar gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) die Stadtverwaltung abweichend

von den in A. und B. Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weimar, den 21.03.2014

Olaf Schäfers, Wahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 31 Weimar I / Weimarer Land II für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 16. Juni 2014 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 10. Juli 2014 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 30.03.2012 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 30.12.2012 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen

des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 309).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch die Änderung durch Art. 1 der Thüringer Verordnung vom 22.03.2012 (GVBl. S. 100) Anwendung.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2014 in Thüringen Stand: 31. Dezember 2012

WK-Nr.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
31	Weimar I / Weimarer Land II	von der kreisfreien Stadt Weimar die Ortsteile Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte vom Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Buttstedt, Eberstedt, Großerhingen, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Ködderitzsch, Kromsdorf, Leutenthal, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Rohrbach, Saaleplatte, Sachsenhausen, Schmiedehausen, Willerstedt, Wohlsborn

IV. Anschrift des Kreiswahlleiters:

Der Kreiswahlleiter
Herrn Klaus-Dieter Schneider
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.-Nr.: 03644/540 121
Telefax: 03644/540 850

Apolda, 28.02.2014

gez. Schneider
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zum Bebauungsplan B INST 13 »Bauhaus-Museum/Am Weimarahallenpark« gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 den

Bebauungsplan B INST 13 »Bauhaus-Museum/Am Weimarahallenpark«, bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet nord-östlich des Weimarahallenparks/»Minol-Parkplatz« mit den folgenden Flurstücken der Gemarkung Weimar:

Flur 26, Flurstücke 209/3, 209/5, 210/1, 210/3, 211/1, 211/2, 212/3, 212/5, 212/7, 212/10, 213/1, Flur 33, Flurstücke 2 (Teilfläche), 9/5 (Teilfläche), Flur 34, Flurstücke 6/3, 6/7, 6/8, 6/11, 6/13 (Teilfläche), 6/15 (Teilfläche), 6/16 (Teilfläche), 6/30 (Teilfläche), 6/39, 6/40, 6/41, 6/43 (Teilfläche), 6/75 (Teilfläche), 7, 8, 9, 10, 11 (Teilfläche) und Flur 36, Flurstück 1 (Teilfläche).

(siehe Lageplan)

Die gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erteilte Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist am 06.03.2014 mit dem Aktenzeichen 310-4621-1913/2014-16055000-BPL-MI/SO-Bauhaus-Museum bei der Stadt Weimar eingegangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Weimar, Schwansee-

straße 17, Haus III, Dachgeschoss, Zimmer 304 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise, Rechtsbehelf:

I.

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

2. eine nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weimar, Stadtverwaltung, Schwanseestraße 17, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weimar, den 07.03.2014

Stefan Wolf
Stefan Wolf, Oberbürgermeister



Die Bundesnetzagentur korrigiert ihre Öffentliche Bekanntmachung im Rathauskurier Nr. 4/2014, Seite 7063, wie folgt:

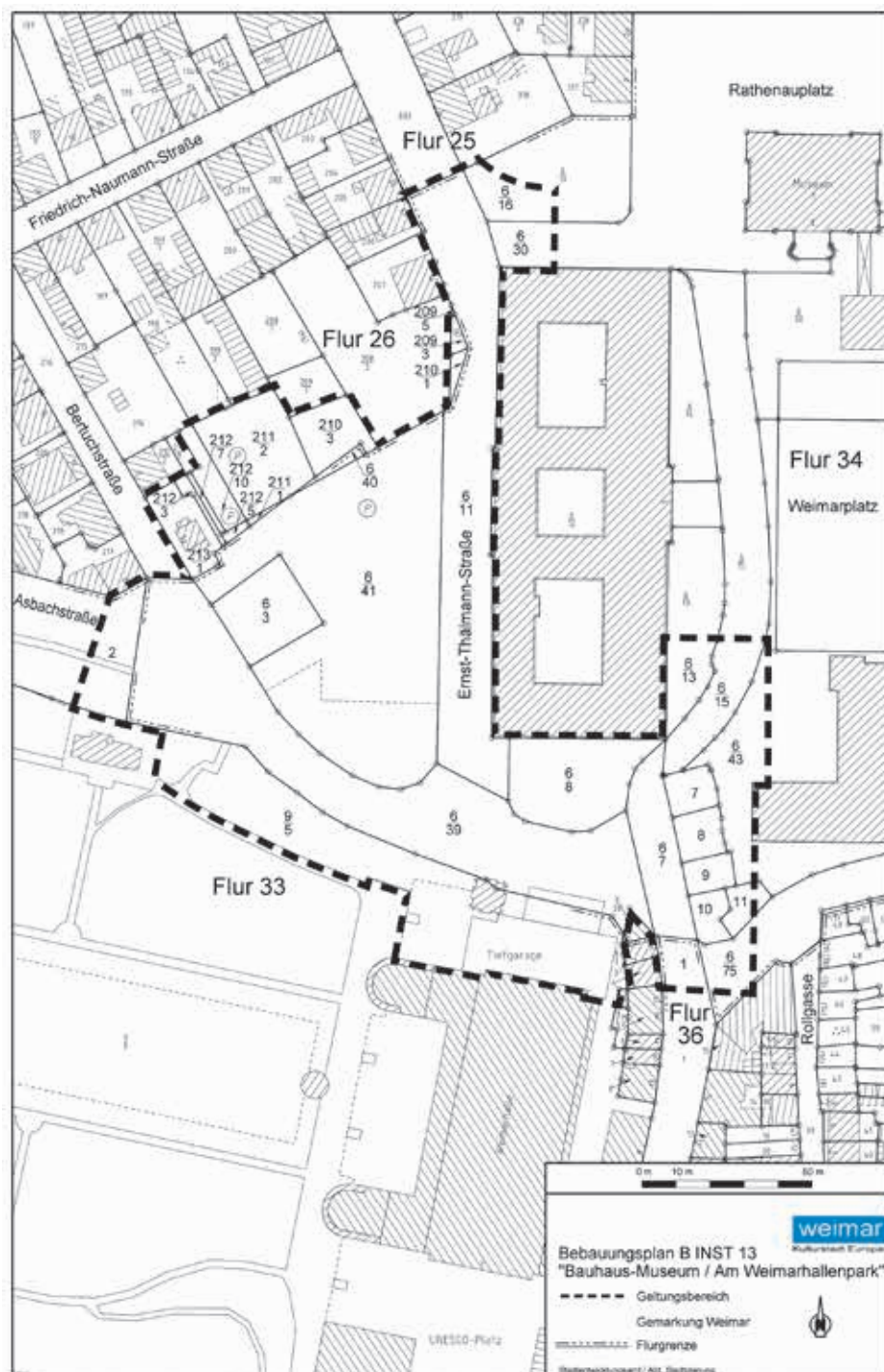
Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in der Stadt Weimar beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):
Gemarkung Oberweimar
Flur 9, **FSt. 129/33, 129/36, 129/13 und 134.**

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 001/14 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur



RUBRIK

Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Nr.: 11/2014

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 66.000 Einwohnern ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Bauleiterin/Bauleiter Elektro

(Teilzeitarbeit: 20 Wochenstunden) im Amt für Gebäudewirtschaft und Zentraler Service zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

Zur Vorbereitung und Durchführung von Neubauten und kleiner, mittlerer und großer Sanierungs-, Modernisierungs-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen für die haustechnischen Anlagen der Elektrotechnik (Niederspannungsschaltanlagen und Niederspannungsinstallationsanlagen bis 1000 V, Eigenstromversorgungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen) für städtische Gebäude sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Alle Grundleistungen und besonderen Leistungen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) § 51 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und § 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung für Anlagen der Elektrotechnik sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Aufgaben für die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 9 HOAI
- Grundlagenermittlung (LPH 1 HOAI)
- Vor- und Entwurfsplanung (LPH 2 und 3 HOAI)
- Genehmigungsplanung (LPH 4 HOAI)
- Ausführungsplanung (LPH 5 HOAI)
- Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 HOAI)
- Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7 HOAI)
- Objektüberwachung (Bauüberwachung) (LPH 8 HOAI)
- Objektbetreuung und Dokumentation (LPH 9 HOAI)
- Projektcontrolling und Bauherrenaufgaben

Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. bzw. Master (Uni/FH) Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik (FR Elektrotechnik) oder Gebäudetechnik/ Facility-Management

- mehrjährige Berufserfahrung in o.g. Gebieten (Grundleistungen der HOAI) im Fachbereich der Elektrotechnik für haustechnische Anlagen für Verwaltungs-, Sport-, Schul- und Kulturbauten, Kindertagesstätten und Sonderbauten
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, allgemeine Regelungen der Baukunst, Arbeitsschutzvorschriften
- hohes Maß an Verantwortung
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Führerschein

Die Eingruppierung erfolgt nach TVÜ-VKA in der **Entgeltgruppe 10**.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **mit Angabe der Stellenausschreibungsnummer** bis zum **14. April 2014** (Posteingang) an die

Stadtverwaltung Weimar
Personalabteilung
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.
Ansprechpartnerin: Frau Schreiber, Telefon: (0 36 43) 762-330

Stellenausschreibung

Nr.: 12/2014

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 66.000 Einwohnern sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zwei Stellen als

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Städtischer Ordnungsdienst

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden) im Amt für Sicherheit und Ordnung/Bürgerangelegenheiten vorerst befristet bis zum **31. Juli 2015** zu besetzen. Eine spätere unbefristete Übernahme ist möglich.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Erfassung der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich des städtischen Ordnungsdienstes und Durchführung der ordnungs-

behördlichen Verordnungen

- Feststellung und Ahndung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Ordnungswidrigkeiten
- Ermittlung von Verursachern und Zeugenbefragung
- Aussprechen von mündlichen Verwarnungen und Erteilung von Verwarngeldern
- Kontroll- und Nachkontrolltätigkeiten im Stadtgebiet entsprechend der Zuständigkeiten
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Erfassen von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung im öffentlichen Verkehrsraum (einschl. Grünanlagen)
- Aussprechen von Verwarnungen, inkl. Ausstellung der Verwarnbelege
- Abgabe von Stellungnahmen bzw. Zeugenaussagen vor Gericht bei Einsprüchen bzw. Klagen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Bearbeitung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung sowie Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung von sonstigen Sachen
- Durchführung von Halterermittlungen
- Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen/Versammlungen im Bereich des ruhenden Verkehrs

Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA bzw. FL 1) oder Laufbahnbefähigung in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen allgemeinen Verwaltung und Kommunalverwaltung
- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (StVG, StVO, StZVO, OBG, städtische Satzungen und Verordnungen)
- Flexibilität und Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen
- technisches Grundverständnis
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- freundliches und sicheres Auftreten im Publikumsverkehr
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Schichtdienst, Einsatz bei Sonderveranstaltungen sowie in den Abend- und Nachtstunden und am Wochenende)
- Führerschein Klasse B (Pkw) und Bereitschaft zum Führen von Dienst-Pkw

Die Eingruppierung erfolgt nach TVÜ-VKA in der **Entgeltgruppe 5**. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen ist eine Verbeamtung in der Besoldungsgruppe A 6 der Thüringer Besoldungsordnung A möglich.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit **Angabe der Stellenausschreibungsnummer** bis zum **3. April 2014** (Posteingang) an die

Stadtverwaltung Weimar
Personalabteilung
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet.
Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.
Ansprechpartnerin: Frau Theiß, Telefon: (0 36 43) 762-257

Stellenausschreibung

Nr.: 13/2014

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 66.000 Einwohnern ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Geschwindigkeitsüberwachung

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden)
im Amt für Sicherheit und Ordnung/Bürgerangelegenheiten vorerst befristet für ein Jahr zu besetzen. Eine spätere unbefristete Übernahme ist möglich.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Geschwindigkeitsmessung mittels mobiler Messtechnik
 - Überprüfung und Wartung der Technik
 - Beschilderungskontrolle
 - Durchführung der Geschwindigkeitsmessung
 - Fotoauswertung und Datenbereitstellung zur Weiterbearbeitung durch das Team Bußgeldstelle
- Geschwindigkeitsmessung mittels stationärer Messtechnik
 - Überprüfung der Messplätze einschließlich der Messsäulen und Beschilderungskontrolle Überprüfung der Inspektionsnachweise des Messsäulenbetreibers
 - Auslesen, Bearbeiten und Übertragung der Daten
- Ermittlungsarbeiten
 - Fahrerermittlung bei Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr, auch im Rahmen der Amtshilfe
- Abgabe von Stellungnahmen bzw. Zeugen-

aussagen vor Gericht bei Einsprüchen bzw. Klagen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren
• Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen/Versammlungen

Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA bzw. FL 1) oder Laufbahnbefähigung in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen allgemeinen Verwaltung und Kommunalverwaltung
- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (StVG, StVO, StVZO, OBG, OWiG, BußgeldkatalogVO und alle hierzu erforderlichen Gesetzesvorschriften)
- wünschenswert sind Fotopraxis und Kenntnisse der Fototechnik
- sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC und technisches Grundverständnis
- Flexibilität und Fähigkeit, eigene Entscheidung zu treffen
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit
- freundliches und sicheres Auftreten im Publikumsverkehr
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Schichtdienst, Einsatz bei Sonderveranstaltungen sowie in den Abend- und Nachtstunden und am Wochenende)
- Führerschein Klasse B muss vorhanden sein

Die Eingruppierung erfolgt nach TVÜ-VKA in der **Entgeltgruppe 5**. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen ist eine Verbeamtung in der Besoldungsgruppe A 6 der Thüringer Besoldungsordnung A möglich.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit **Angabe der Stellenausschreibungsnummer** bis zum **3. April 2014** (Posteingang) an die

Stadtverwaltung Weimar
Personalabteilung
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet.
Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.
Ansprechpartnerin: Frau Theiß, Telefon: (0 36 43) 762-257

Stellenausschreibung

Nr.: 14/2014

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 66.000 Einwohnern ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Service Ausländerbehörde

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden)
im Amt für Sicherheit und Ordnung/Bürgerangelegenheiten vorerst befristet für zwei Jahre zu besetzen. Eine spätere unbefristete Übernahme ist möglich.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

1. Dokumentenausgabe
 - Ausgabe elektronischer Aufenthaltstitel (Aktivierung/Sperrung der Online-Funktion)
 - Ausgabe sonstiger Schreiben für Behörden (z.B. Jobcenter, Familienkasse)
2. Koordinierung der Terminvergabe
 - elektronische, telefonische und/oder persönliche Terminvergabe
3. Hotline Service
 - Ausgabe von Anträgen und Formularen
4. Formularwesen
 - Aktualisierung
 - Einpflegen von Gesetzesänderungen
5. Führung und Bearbeitung des Melderegisters für Nichtdeutsche
 - Bearbeitung von An-, Ab- und Ummeldungen
 - Anfragen an das Bundesamt für Justiz (BZR)
6. Aktenbestandspflege
 - Aktualisieren, Ablegen, Archivieren
7. Bearbeitung in der Software X-Ausländer
 - Aktenanforderungen / Aktenabgabe
8. Sicherheitsgespräch
 - Protokollführung in Sicherheitsgesprächen
9. Bearbeitung Aufenthaltsrecht EU-Bürger (Freizügigkeitsgesetz)
 - Prüfung der Voraussetzungen
 - ggf. Prüfung der (vorhandenen) Freizügigkeitsberechtigung (z.B. bei Bezug von Sozialleistungen)

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte (bzw. FL I), Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Notariatsfachangestellte/-r, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Justizfachangestellte/-r, Steuerfachangestellte/-r, Bürokauffrau/-mann oder Fremdspachensekretär/-in
- sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch müssen vorhanden sein, Kenntnisse

- in einer weiteren Fremdsprache sind wünschenswert
- Stenografiekenntnisse bzw. Bereitschaft zum Stenografielehrgang
 - Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsabläufe
 - sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC (Word und Excel) sind erforderlich
 - hohes Empathievermögen auf Grund unterschiedlicher Kulturen
 - absolute Vertrauenswürdigkeit
 - Belastbarkeit, Flexibilität und Interesse am selbstständigen sowie sorgfältigen Arbeiten
 - Teamfähigkeit und korrekte Umgangsformen

Die Eingruppierung erfolgt nach TVÜ-VKA in der **Entgeltgruppe 6**.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit **Angabe der Stellenausschreibungsnummer** bis zum **3. April 2014** (Posteingang) an die

Stadtverwaltung Weimar
Personalabteilung
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigt. Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.
Ansprechpartnerin: Frau Theiß, Telefon: (0 36 43) 762-257

Stellenausschreibung Zweckverband Musikschule »Ottmar Gerster« Weimar

Der Zweckverband Musikschule »Ottmar Gerster« Weimar sucht zum **1. Januar 2015** eine

Lehrkraft für das Fach Klavier

in Verbindung mit einem zweiten Fachgebiet (Musikalische Früherziehung wünschenswert). Zur Ausschreibung kommt eine Teilzeitstelle mit einem Deputat von 22 Unterrichtsstunden zuzüglich Ferienüberhang.

Die Stelle beinhaltet die Leitung der Außenstelle der Musikschule Weimar in Blankenhain/Bad Berka. Unterricht ist in Weimar und im Kreis Weimarer Land zu erteilen. Deswegen ist

der Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Fahrzeuges von Vorteil.

Wir suchen eine belastbare, arbeitszeitlich flexibel einsetzbare, freundliche Person mit einem pädagogischen Hochschulabschluss.

Da bei uns zum Teil auch am Wochenende Veranstaltungen stattfinden, setzen wir die Bereitschaft zur Wochenendarbeit voraus.

Zum Vorstellungsgespräch wird ein ca. 20 minütiger künstlerischer Auftritt erwartet. Das Programm ist frei wählbar. Eine Lehrprobe, Dauer ca. 20 Minuten, mit einem Schüler der Musikschule muss ebenfalls gehalten werden.

Wir freuen uns auf die Bewerbung sowohl von Männern als auch Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Die Vergütung richtet sich nach den Vorgaben des TVöD.

Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (in Kopie – Bewerbungsmappen werden nicht zurückgeschickt!) bis zum **23. Mai 2014** an:

Zweckverband Musikschule »Ottmar Gerster«
z.Hd. Direktor/Geschäftsleiter Dr. Gernot M. Grohs
Karl-Liebknecht-Str. 1
99423 Weimar

Hinweis: Das Auswahlverfahren wird Ende Juni 2014 in Weimar stattfinden. Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsleiter Herr Dr. Grohs telefonisch unter (0 36 43) 903911 zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Hufeland-Träger-Gesellschaft Weimar mbH

Straße: Martin-Luther-Straße 2

PLZ/Ort: 99425 Weimar

Telefon: (0 36 43) 8 32 30

Fax: (0 36 43) 83 23 99

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: Ersatzneubau Kindergarten Legefild

e) Ort der Ausführung: 99428 Weimar-Legefild, Parkallee

f) Art und Umfang der Leistung:

Landschaftsbauarbeiten; Los 18 Außenanlagen: 1000 m² Rasennarbe abschälen; 360 m³ Bodenarb. (Boden u. Unterbaustoffe lösen, laden u. entsorgen); 64 m Entwäss.leitg./Dränage; 390 m² Belagsfläche Betonpflaster; 110 m² Belagsfläche Rasenplatte aus Beton; 235 m² Belagsfläche Asphalt; 45 m³ Belagsfläche Sand/ Fallschutzsand; 142 m Zaunanlage neu; 250 m² Rasenfläche herstellen; 280 m²

Pflanzfläche herst. (Stauden, Sträucher); 12 St Hochstämme pflanzen

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: Mai-November 2014

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Haus 2, Zi. 424, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Tel.: (0 36 43) 762-309, Fax: (0 36 43) 762-326, E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

Abholung/Versand der Unterlagen: ab 19.03.2014

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 14 €; bei Versand + 2 €

Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+04/21/14 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 09.04.2014, 11:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: 09.04.2014, 11:00 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zi. 424

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Mit Abgabe des Angebots ist eine Referenzliste mit gleichartigen Bauvorhaben der letzten 3 Jahre und Ansprechpartnern der AG vorzulegen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 08.05.2014

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 – Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an die Vergabestelle zu richten ist sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

Rudolf Dewes

Geschäftsführer HTG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Stadt Weimar

Straße: Schwanseestraße 17

PLZ/Ort: 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 762-309

Fax: 03643/762-326,

E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: Kita »Johannes Falk« – Erweiterung u. Teilsanierung im Rahmen des Investitionsprogramms »Kinderbetreuungsfinanzierung 2013/2014«

e) Ort der Ausführung: 99425 Weimar, Frh.-vom-Stein-Allee 36

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 4 Zimmererarb.: Hauptgebäude/Anbau – Pultdachkonstruktion aus Bauholz, halbtrocken – 153 lfdm; Verbindungsbau – Tragstützen, Flachdach aus KVH – 41 lfdm; OSB Platten 25mm, 28 mm – 87 m², 28 mm – 87 m²; Los 5 Dachdeckerarb.: Bitumen-Fußbodenabdichtungsbahn – 92 m²; Flachdachabdichtung aus EVA/PVC- Kunststoff – 92 m²; Kiesauflage Einkorn-Rollkies – 75 m²; Randabschlüsse, Rinnen, Ortgänge-55 m; Bodenabdichtung. Betonbodenplatte – 68 m²

h) Aufteilung in Lose: ja

i) Ausführungsfristen:

Los 4: 10.06.14–30.06.14,

Los 5: 30.06.14–20.07.14

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Haus 2, Zi. 424; Anschrift und Tel.Nr. gleichlautend Punkt a) Abholung/Versand der Unterlagen: ab 25.03.2014

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: Los 4 = 10 €, Los 5 = 12 €; bei Versand + 2 € Porto

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29, BIC: HELADEF1WEM, Sparkasse Mittelthüringen, unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+22/14 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Los 4: 10.04.2014, 10:00 Uhr;

Los 5: 10.04.2014, 13:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: Los 4: 10.04.2014, 10:00 Uhr; Los 5: 10.04.2014, 13:00 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zi. 424

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 09.05.2014

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 – Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an die Vergabestelle zu richten

ist sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

Stefan Wolf

Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Hufeland-Träger-Gesellschaft Weimar mbH

Straße: Martin-Luther-Straße 2

PLZ/Ort: 99425 Weimar

Telefon: (0 36 43) 8 32 30

Fax: (0 36 43) 83 23 99

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: Ersatzneubau Kindergarten Legefild

e) Ort der Ausführung: 99428 Weimar-Legefild, Parkallee 1a

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 9 Innenputz: 900 m² Gipsputz 1-lagig; 45 m² Zementputz 1-lagig; 250 lfm Leibungsputz; Los 10 Trockenbau: 30 m² Trockenbauwand; 65 m² Installationswand; 300 m² GK-Verkleidung Dachschrägen; 350 m² Akustikdecken; Los 13 Metallbauarb.: 45 lfm Treppengeländer; 25 lfm Balkongeländer, 1 St verglaste Eingangstür ALU (2,4x2,75 m); 3 St verglaste Innentüren ALU; 3 St Fensterverglasg. ALU

h) Aufteilung in Lose: ja

i) Ausführungsfristen: Los 9: 11.08.–05.09.14,

Los 10: 07.07.–31.10.14; Los 13: 16.06.–03.10.14

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Haus 2, Zi. 424, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Telefon: (0 36 43) 762-309, Fax: (0 36 43) 762-326, E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de
Abholung/Versand der Unterlagen: ab 24.03.2014

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: Los 9 = 11 €, Lose 10 + 13 je 13 €; bei Versand + 2 € Porto

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+05/23/14 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Los 9: 09.04.2014, 13:00 Uhr;

Los 10: 09.04.2014, 14:00 Uhr;

Los 13: 09.04.2014, 15:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: Los 9: 09.04.2014, 13:00 Uhr; Los 10: 09.04.2014, 14:00 Uhr; Los 13: 09.04.2014, 15:00 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abt. Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zi. 424

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 08.05.2014

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 – Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an die Vergabestelle zu richten ist sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

Rudolf Dewes

Geschäftsführer HTG

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

RUBRIK

Aus dem Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Weimar

... hat sich in seiner 45. öffentlichen Sitzung am 12. März 2014 mit folgenden Themen befasst und die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Anfragen

- DS 021/2014: **Wohnungsmarktkonzept Weimar 2014–2018**
- DS 032/2014: **Anfrage zur Studie Armutsprävention**
- DS 033/2014: **Anfrage zu Freiplätzen**
- DS 049/2014: **Umsetzung Eigenbetrieb »Kommunalservice Weimar«**
- DS 050/2014: **Parkscheinautomatenbetreuung**
- DS 051/2014: **Anfrage zum Sophienstiftsplatz**
- DS 058/2014: **Leerstand der ehemaligen Verwaltungsschule**
- DS 059/2014: **»Shoefiti« – Unansehnlich, gefährlich ... und jetzt auch in Weimar**
- DS 061/2014: **Perspektiven für den Wohnungsbau**

Vorlagen und Anträge

■ **DS 140d/2013: 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Weimar – Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 20.11.2013 (DS 140b/2013)**

Der Stadtrat beschließt: Die im Stadtrat am 20.11.2013 beschlossene DS 140b/2013 wird in den nachfolgenden Punkten wie folgt geändert:

1.
§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»(4) Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates
Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) – in den jeweils gültigen Fassungen – entsprechend.«

2.
§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 15 erhält folgende Fassung:
»15. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der Wahlvorschriften nach § 3 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Weimar anfechten.«

3.
§ 4 Abs. 4 Satz 6 wird gestrichen.

4.
§ 8 Abs. 3 Buchstabe c) wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben d bis j werden entsprechend fortlaufend neu nach dem Alphabet, nunmehr von c bis i, nummeriert.

5.
§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Nach Maßgabe des § 32 ThürKO wählt der Stadtrat die Bürgermeisterin, eine weitere hauptamtliche Beigeordnete sowie zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 90 % der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 ThürAufEVO möglichen Aufwandsentschädigung, somit 31,5 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.«

6.
§ 12 Abs. 7 wird für den Ortsteil Tiefurt/Dürrenbacher Hütte wie folgt geändert:
»Tiefurt/Dürrenbacher Hütte 300,00 €«

Abstimmungsergebnis: 35 Zustimmungen, 1 Enthaltung

■ **DS 042/2014: Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

Der Stadtrat beschließt: Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit beträgt jeweils 90 v.H. der von der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) festgelegten Höchstsätze.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung (35)

■ **DS 223/2013: Straßenbenennung der neuen Erschließungsstraßen des B-Plans »Das Schießhaus/Der Schützengarten«**

Der Stadtrat beschließt: Die Straßen sowie der Platz im Gebiet des Bebauungsplanes »Das Schießhaus/Der Schützengarten« erhalten die amtlichen Straßennamen »Friedrich-Nietzsche-Straße«, »Alexander-von-Szpinger-Straße«, »Johann-Heinrich-Gentz-Platz«. siehe Anlage 1 – Lageplan.

Abstimmungsergebnis: 34 Zustimmungen, 1 Enthaltung

■ **DS 226/2013: Wohnungsmarktkonzept Weimar 2014–2018**■ **DS 226a/2013: Änderungsantrag zum Wohnungsmarktkonzept Weimar 2014–2018: Durchsetzung von sozialem Wohnungsbau**

Der Stadtrat beschließt: Im Wohnungsmarktkonzept Weimar 2014 – 2018 ist auf Seite 22, Punkt 3.2., 5. Absatz, zweiter Satz nach »... Preissteigerungen entgegengewirkt werden.« einzufügen:

Vor Erteilen von Baurecht ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, den Investor vertraglich zu verpflichten, einen Teil des Geländes mit geförderten Wohnungen zu bebauen.

Abstimmungsergebnis zur DS 226a/2013:

4 Zustimmungen, 24 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen

(1 Mitglied des Stadtrates hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.) Der Antrag ist damit abgelehnt.

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Wohnungsmarktkonzept Weimar 2014–2018 wird gebilligt.
2. Es soll Handlungsgrundlage für die Weiterentwicklung des lokalen Wohnungsmarktes in den kommenden 5 Jahren sein.

Abstimmungsergebnis zur DS 226/2013:

31 Zustimmungen, 4 Enthaltungen (1 Mitglied des Stadtrates hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

■ **DS 020/2014: Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes Weimar 2014–2018**■ **DS 020a/2014: Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes Weimar 2014–2018 – Änderungsantrag**

Der Stadtrat beschließt:

A. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Stadtratssitzung im April 2014 eine Umsetzungsplanung zur Realisierung der in Tab. 5 (S. 21) des Wohnungsmarktkonzeptes genannten 14 Wohnbauvorhaben vorzulegen. Diese Planung soll hinsichtlich des Konzeptzeitraumes 2014 bis 2018 für die Umsetzungsschritte

- * Bebauungsplanung
- * Investorensuche
- * Planungs- und Bauphase
- * Bebauungsfortschritt und Bebauungsende

möglichst genaue Aussagen enthalten bezüglich der jeweiligen

- Zeitplanung (in Halbjahres-Schritten) und
- Finanzierungsplanung bezogen auf den Einsatz städtischer Haushaltsmittel (in Jahresscheiben).

Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zur Entwicklung der Potentialstandorte Böckelsberg, Lindenberg und Tröbsdorf darzustellen.

B. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Punkt 3.2 des Wohnungsmarktkonzeptes dargestellten qualitativen Ziele mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen. Dies gilt in besonderem Maße ab dem Abschnitt »Sozialer Entmischung in den Wohnquartieren vorbeugen« (S. 23). Dabei sind die jeweiligen Maßnahmen rechtlich und finanziell zu bewerten, insbesondere jene Handlungsnotwendigkeiten, die durch besondere Typographie (Kapitalien) hervorgehoben sind. Dieser Maßnahmenkatalog ist dem Stadtrat ein halbes Jahr nach Beschlussfassung über das Wohnungsmarktkonzept zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. Es ist Ziel, den so beschlossenen Maßnahmenkatalog in das Wohnungsmarktkonzept zu integrieren.

Zur Erarbeitung der Maßnahmen insbesondere hinsichtlich eines klimagerechten Bauens soll der Klimaschutzbeauftragte der Stadt hinzugezogen werden.

Abstimmungsergebnis zur DS 020a/2014:

25 Zustimmungen, 8 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

■ **DS 010/2014: Überarbeitung Abfallgebührensatzung**

Der Stadtrat beschließt: Die Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar erfährt, aufgrund des zum 01.01.2014 vollzogenen Wechsels der Rechtsform der für Weimar zuständigen Abfallentsorgung, rückwirkend ebenfalls zum

01.01.2014 im § 3 »Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung«, Absatz (2) »Jahresgebühr« eine Anpassung.

Die in der Gesamtkalkulation eintretende Ersparnis durch den Wegfall der Mehrwertsteuerpflicht bei kommunalen Eigenbetrieben wird nach Abzug der 7%iger Lohnkostensteigerungen (Tarifwechsel zum öffentlichen Dienst) in vollem Umfang dem durch den Endverbraucher jährlich zu zahlenden Gesamtbetrag (Jahresgebühr = Fixanteil + variabler Anteil) gutgeschrieben. Die Müllgebühren reduzieren sich damit um die entsprechende Summe.

Die Änderung wird umgehend in die Abfallgebührensatzung aufgenommen und falls notwendig dem Landesverwaltungsamt zur Genehmigung zugeleitet. WTA und FIA sind in der nächsten Sitzung zur Umsetzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 15 Zustimmungen, 16 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen (1 Mitglied des Stadtrates hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.) Der Antrag ist damit abgelehnt.

■ DS 023/2014: Verlegung der Bundesstraße 7 auf die Bundesautobahn 4

Der Stadtrat beschließt: Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bei Land und Bund für die Verlegung der Bundesstraße 7 auf die Bundesautobahn 4 zwischen Nohra und Umpferstedt bzw. den Anschlussstellen Nohra und Mellingen und die daraus folgende Abstufung der bisherigen Trasse einzusetzen. Er wird außerdem gebeten, zeitnah über das Ergebnis zu berichten.

Abstimmungsergebnis: 6 Zustimmungen, 30 Gegenstimmen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

■ DS 029/2014: Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Weimar

Gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO wird der Beteiligungsbericht 2012 zur Kenntnis genommen.

■ DS 030/2014: Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Weimar 2014–2018

■ DS 030a/2014: Änderungsantrag zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Weimar 2014–2018: Angebotskonzept für Zeiten mit geringer Nachfrage

Der Stadtrat beschließt: Im Punkt 7. »Angebotskonzept für Zeiten mit geringer Nachfrage« sind zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. Änderung der Anfahrzeiten der Ortsteile gegen 23 Uhr statt (22 Uhr).
2. Auf Seite 51 unten ist vor »Flexible Bedienformen:« einzufügen: Folgende Konzepte sollen als Alternativen bzw. als Ergänzung des Zusatzangebotes im Abendverkehr geprüft und gegebenenfalls realisiert werden:

- a) Verlängerung der Linie 7 bis Tröbsdorf außerhalb der Fahrzeiten der Linie 3
- b) Verlängerung der Linie 1 bis Gaberndorf außerhalb der Fahrzeiten der Linie 3
- c) ab 20 Uhr Linie 1 mit geänderter Routenführung – bis Endhaltestelle Stauffenbergstr. wie gehabt – weiter (zurück) wie Linie 5 – mit Anbindung Lützendorfer und Ettersburger-Str.
- d) Veränderung der Abfahrzeiten der Varianten a bis c
- e) Nachtlinie bis ca. 0 Uhr bzw. 1 Uhr am Wochenende auf der Strecke Goetheplatz – Bahnhof – Schöndorf – Herrenrödchen – Weimar Nord – Goetheplatz. ev. Einbeziehung von Tröbsdorf, Gaberndorf, Weimar West. Mit weniger Bushaltestellen bzw. Rufbus. Die Streckenführung kann abwechselnd in beide Richtungen erfolgen. Das Angebot der Linien 1 und 7 wird in diesen Bereich entsprechend verringert.

Abstimmungsergebnis zur DS 030a/2014:

7 Zustimmungen, 24 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen.
Der Antrag ist damit abgelehnt.

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) der Stadt Weimar für den Zeitraum 2014–2018 (Entwurf vom Januar 2014) im Rahmen des bisherigen Leistungsumfangs wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis zur DS 030/2014, Punkt 1:
einstimmige Zustimmung (36)

2. Das Zusatzangebot Citylinie (s. Punkt 7.2 und Finanzierungsplan) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis zur DS 030/2014, Punkt 2:
34 Zustimmungen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

3. Das Zusatzangebot Abendverkehr (s. Punkt 7.4 und Finanzierungsplan) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis zur DS 030/2014, Punkt 3:
21 Zustimmungen, 8 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen

Die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Zusatzangebote sind jährlich zu prüfen. Wesentliche Änderungen sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

■ DS 031/2014: Erneuerung der Eisenbahnunterführung Eduard-Rosenthal-Straße in Weimar

Der Stadtrat beschließt, dass der Kreuzungsvereinbarung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Eduard-Rosenthal-Straße in Weimar zwischen der Stadt Weimar und der DB Netz AG zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung (35)

■ DS 036/2014: Änderung der Eigenbetriebssatzung KommunalService Weimar

Der Stadtrat beschließt: Die in der Anlage beigefügte Eigenbetriebssatzung des KommunalService Weimar wird mit ihren Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis (mit den Änderungen in § 5 Absatz 2): 23 Zustimmungen, 12 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

■ DS 037/2014: Haushaltssatzung 2014 – Beitrittsbeschluss

Der Stadtrat beschließt die angepasste Haushaltssatzung 2014.

Abstimmungsergebnis: 24 Zustimmungen, 11 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

■ DS 038/2014: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014.

Abstimmungsergebnis: 20 Zustimmungen, 12 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

■ DS 041/2014: 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Schulstandorte und der Schulbezirke für Weimarer Grund- und Regelschulen

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Schulstandorte und der Schulbezirke für Weimarer Grund- und Regelschulen.

Abstimmungsergebnis: 31 Zustimmungen, 3 Enthaltungen

■ DS 043/2014: Vereinbarung zur Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren im Rahmen der »Initiative Energetischer Stadtumbau 2025«

Der Stadtrat beschließt: Die durch den Oberbürgermeister am 31.01.2014 unterzeichnete Vereinbarung zur Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren im Rahmen der »Initiative Energetischer Stadtumbau 2025« wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 32 Zustimmungen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

■ DS 044/2014: Änderung der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

■ DS 044a/2014: Änderungsantrag zur DS 044/2014

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen vom 01.04.2011 wird entsprechend des Entwurfes Februar 2014 (Anlage 1) geändert.
2. Unter Federführung des Familienamtes wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der

freien Träger von Kindertageseinrichtungen beauftragt, eine Evaluation der Richtlinie durchzuführen mit dem Ziel, notwendige Veränderungen abzustimmen und den entsprechenden Gremien zur Befassung bis zum 15.06.2015 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis (in der Fassung der DS 044a/2014): 32 Zustimmungen, 1 Enthaltung

■ **DS 046/2014: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beauftragung eines externen Gutachters**

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in der HHST 00100.61500 – Gutachten – i.H.v. 71.173,90 EUR zur Finanzierung eines externen Gutachters zur Untersuchung der Konsequenzen aus dem überraschenden Auftreten eines Haushaltsdefizits u.a. im Bereich Hilfe zur Erziehung (RPA Bericht 15/2013).

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben der HHST 62000.64200 – Körperschaftssteuer.

Abstimmungsergebnis: 23 Zustimmungen, 4 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen

■ **DS 064/2014: Änderung der Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung)**

Der Stadtrat beschließt: Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung) wird im § 2 »Erlaubnisbedürftige Sondernutzung« Abs. 3 wie folgt ergänzt: Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt: 10. Anbringen von gewerblicher Werbung aller Art an Kraftfahrzeugen.

Abstimmungsergebnis: 1 Zustimmung, 33 Gegenstimmen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Sprechstunden DieLinke.

Die Sprechstunden finden (wenn nicht anders angegeben) im Fraktionsbüro, Goetheplatz 9 b, statt.

Termine:

- **1. April 2014, 15–17 Uhr:** Jana Körber, Jugendhilfeausschuss
- **3. April 2014, 17–18 Uhr:** Steffen Vogel, Immobilienausschuss, Marktstr. 17
- **8. April 2014, 17–18 Uhr:** Dirk Möller, Fraktionsvorsitzender und Vorsitzender im Kulturausschuss
- **15. April 2014, 17–18 Uhr:** Harald Freudenberg, Bau- und Umweltausschuss
- **29. April 2014, 15–16 Uhr:** Elke Heisler, Seniorenbeirat

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Zum 95. eine Sonderausstellung

Am Abend des 6. Februar 2014 drängten sich die Gäste im Stadtmuseum. Mit der von ihm konzipierten Ausstellung »Demokratie aus Weimar. Die Nationalversammlung 1919« hat Stadtmuseumsdirektor Dr. Alf Rößner offenkundig den Punkt getroffen. Das rege Interesse der Bürger/innen unserer Stadt verdeutlicht, wie groß der Bedarf in Weimar ist, sich diesem Thema zu widmen. Zumal – wie soll es in Weimar auch anders sein – nicht städtische Geschichte nachempfunden, sondern nationale Demokratiegeschichte zur Diskussion gestellt wird. Auch für unser Leben in einer etablierten Demokratie lernen wir aus Weimar. Die Nationalversammlung setzte bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs für das junge demokratische Deutschland 1919 durchaus Maßstäbe, etwa bei der Verankerung von Freiheitsrechten und bei der Partizipation der Bürger. Aber auch ihr Scheitern bleibt stete Mahnung an unsere Zeit, das demokratische Gemeinwesen nicht für selbstverständlich zu erklären. Die Ausstellung ist als Sonderausstellung für 5 Jahre im Stadtmuseum zu sehen. Sie kann der Startpunkt für etwa größeres werden: 2019, so hat es die Stadtpolitik als Ziel formuliert, soll mit einem Haus der Demokratie ein dauerhafter Ort des Lernens, Austauschs und Forschens zur Weimarer Republik entstanden sein. In den kommenden Jahren wird es darum gehen, für dieses große Weimarer Thema ein fundiertes Konzept und eine stabile Finanzierung auf die Beine zu stellen.

FÜR DIE FRAKTION: THORALF CANIS

Fraktion SPD

Goetheplatz 9b, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 50 58 63, Fax: (0 36 43) 85 06 12

E-Mail: info@spd-weimar.de

Internet: www.spd-weimar.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Weimar braucht ...

das Neue Bauhaus-Museum. Es soll 2019 – zum 100-jährigen Gründungsjubiläum des Bauhauses – in Weimar stehen. Ein neuer Stadtrat wird am 25. Mai 2014 in Weimar ebenfalls bis zum Jahre 2019 neu gewählt. Die FDP-Stadtratsfraktion ist sich sicher, dass der Museumsneubau das Kulturerbe Bauhaus zeitgemäß repräsentiert. Sowohl für Bewohner der Stadt als auch Besucher aus aller Welt wird es ein Anziehungspunkt. Daher unterstützt die FDP das Vorhaben am Weimarahallenpark politisch auch zukünftig, so wie es Architektin Prof. Heike Hanada plant (inklusive Verlegung der Straße). Die FDP appelliert an die Weimarer Bürgerinnen und Bürger, dies ebenfalls zu tun, sollte ein Bürgerentscheid den geplanten Neubau »kippen« wollen. Der Auftakt zur Kommunalwahl 2014 hat begonnen. Die Liste der Weimarer FDP für die Wahl zum Stadtrat steht. Aufgestellt sind zehn Frauen und zwanzig Männer aus den beruflichen Branchen wie Finanzwesen, Kultur, Medizin, Ingenieurwesen, Gastronomie und Einzelhandel. Ministerialrat Bernhard Oedekoven, Unternehmer Frank Müller und Kulturwissenschaftlerin Elke Beilfuß führen die Liste an. Vier Kernthemen sind für die FDP in Weimar zentral. Weimar braucht Bauland für Eigenheime, um junge Familien zu unterstützen. Weimar braucht die freie Wahl der Grundschule, um Kindern den besten Start in die Schule zu geben. Weimar braucht das Neue Bauhaus-Museum, um für ein internationales und modernes Publikum attraktiv zu sein. Weimar braucht eine Ostumfahrung, für mehr Lebensqualität in der Stadt.

FÜR DIE FRAKTION: ELKE BEILFUSS

FDP Fraktion – Geschäftsstelle am Herderplatz

Jakobstraße 4, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 21 73 16, Fax: (0 36 43) 21 85 91

E-Mail: fraktion@fdp-weimar.de

Internet: www.fdp-we.de

FRAKTIONEN *im Weimarer Stadtrat*



Versprechen vergessen?

Das weimarwerk bürgerbündnis stellte im Januar einen Antrag zur Reduzierung der Müllgebühren. Hintergrund ist der zum 1.1.14 vollzogene Wechsel der Rechtsform der Abfallentsorgung. Mit dem Beschluss zum Eigenbetrieb »Kommunaler Service Weimar« treten die durch den OB stets benannten steuerlichen Vorteile eines Kommunalbetriebes auch für die Abfallentsorgung der Stadt in Kraft. Der Eigenbetrieb ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Dies trifft auch auf die erhobenen Gebühren und Kostenumlagen zu. Diese Ersparnis ist aus unserer Sicht in vollem Umfang gutzuschreiben und damit die Müllgebühren für jeden Einzelnen um die entsprechende Summe zu reduzieren, rückwirkend ebenfalls zum 1.1. Nach Verweis in den Finanzausschuss wurde durch die Stadt die Möglichkeit einer Neukalkulation im aktuellen Gebührenzeitraum bestritten. Unverständlich, da die Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Mitarbeiter der Abfallentsorgung bereits zum 1.1.14 vorgenommen wurden und der OB versprochen hatte, die Gebühren parallel zu senken. Das Rechtssamt stellte jedoch richtig, dass eine Neukalkulation bei einer Besserstellung des Endverbrauchers selbstverständlich möglich ist. Leider wurde unser Antrag durch den Stadtrat am 12.3. mit der Stimme des Oberbürgermeisters und mit der schwammigen Begründung, dass man Veränderungen nach einem Kalkulationszeitraum berücksichtigen könne, abgelehnt. Eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, wie bisher immer wieder durch den OB propagiert, wird es damit vorerst nicht geben.

FÜR DIE FRAKTION: NORBERT SCHREMB

Fraktion weimarwerk Bürgerbündnis e.V.

Frauentorstraße 11, 99423 Weimar

Telefon und Fax: (0 36 43) 90 67 22

E-Mail: info@weimarwerk.de

Internet: www.weimarwerk.de

FRAKTIONEN *im Weimarer Stadtrat*



Sozialer Wohnungsbau

In Weimar werden mehr bezahlbare Wohnungen für einkommensschwächere Haushalte benötigt. Die Anzahl der Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, die unter Altersarmut leiden oder alleinerziehend sind, steigt weiterhin. Aufgrund der großen Nachfrage steigen aber auch die Mieten. Dadurch werden einkommensschwache Haushalte aus attraktiven Wohnlagen verdrängt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hat die Stadtverwaltung das »Wohnungsmarktkonzept 2014–2018« erarbeitet. Umfassende Vorschläge für die Lösung des Widerspruchs zwischen Mietsteigerungen und zunehmenden Bedarf an günstigen Wohnungen werden im Konzept aber nicht gemacht. DIE LINKE unterstützt die freiwillige Bereitstellung von un- bzw. teilsanierten Wohnungen durch die großen Wohnungsanbieter, um der Verdrängung entgegenzuwirken. Unsere Fraktion hat den Antrag gestellt, Investoren vertraglich zu verpflichten, auch geförderte Wohnungen zu bauen. Unser Änderungsantrag zum Nahverkehrsplan wurde ebenfalls abgelehnt. Darin schlugen wir vor, dass die Ortsteile um etwa 23.00 Uhr statt schon um 22.00 Uhr angefahren werden. Eine Verbesserung der Anbindung von Tröbsdorf und Gaberndorf wollten wir durch eine Verlängerung der Linien 1 und 7 in den Abendstunden erreichen. Geprüft werden sollte auch die Möglichkeit einer Nachtbuslinie, die durch Schöndorf, Nord, West, Tröbsdorf und Gaberndorf führt.

FÜR DIE FRAKTION: STEFFEN VOGEL

Fraktion DIE LINKE.

Goetheplatz 9b, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 20 26 46, Fax: (0 36 43) 20 26 13

E-Mail: die-linke-apolda-weimar@t-online.de

Internet: www.dielinke-weimar.de

FRAKTIONEN *im Weimarer Stadtrat*



Weimar ergrünt – auch mit Ihren Ideen

Die vorletzte Stadtratssitzung dieser Legislatur ist Geschichte. Auf der Tagesordnung standen wieder einige grüne Initiativen. So haben wir die Verwaltung z.B. nach dem Umbau des Sophienstiftsplatzes gefragt. Die Antworten waren dieselben wie bei den Fragen der Jahre zuvor: 2007 wurden Überlegungen angestellt und man wollte es auch umsetzen, aber auch 2014 gibt es keine Aussage, wann das passiert. Dass es bitter nötig ist, den Platz umzubauen, erkennt man sofort: Warum z.B. müssen Fußgänger/innen im Verkehrslärm mitten auf dem Platz auf weiteres Grün warten? Schon wegen der angrenzenden Schulen muss der Sophienstiftsplatz endlich höchste Priorität haben.

Beschlossen hat der Stadtrat u.a. auch Erweiterungen des Busnetzes: Auf grünen Antrag hin wird es mehr Verbindungen in die Ortsteile geben, eine Innenstadtlinie wird die Altstadt rund um das Schloss besser mit dem Bahnhof verbinden.

Wir haben Sie an dieser Stelle nun fünf Jahre über unsere Arbeit informiert. Was vermissen Sie eigentlich in Ihrer Stadt, wo muss etwas getan werden, wofür also sollten sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den nächsten fünf Jahren besonders engagieren? Teilen Sie uns Ihre Ideen doch mit. Wir erarbeiten gerade unser Programm für die nächsten fünf Jahre zur Ergrünung Weimars – jetzt wäre genau die richtige Zeit für Ihre Vorschläge.

FÜR DIE FRAKTION: ANDREAS LEPS

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Burgplatz 5, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 90 20 87, Fax: 4 92 07 09

E-Mail: info@gruene-weimar.de

Internet: www.gruene-weimar.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Ehrenamt in Weimar gilt es zu unterstützen und wertzuschätzen

Immer wieder weist die CDU-Stadtratsfraktion auf die Wichtigkeit der Unterstützung des Ehrenamtes gerade im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes als auch etwa in den sozialen Diensten hin. Die städtische Gesellschaft ist in ihrer Gesamtheit auf dieses unverzichtbare Engagement angewiesen. Ganz besonders gilt dies, weil gerade im Bereich der Feuerwehr nicht nur eine Arbeit ohne Gegenleistung geleistet, sondern auch gesundheitliche Risiken und eine Reduzierung von Privat- und Familienfreizeit in Kauf genommen werden. Ohne die ehrenamtliche Bereitschaft der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren wäre die Stadt Weimar zum Beispiel verpflichtet, die Personalstärke und die Wachstandorte der Berufsfeuerwehr wesentlich zu erhöhen. Insofern sind besondere Anstrengungen erforderlich und lohnenswert, um das ehrenamtliche Engagement langfristig erhalten zu können.

Durch ein Bekenntnis zu den ehrenamtlichen Aktiven kann ein wertvoller Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität und dem dauerhaften Erhalt der ehrenamtlichen Helfer (ortsansässiger Arbeitsplatz) geleistet werden. In Erfurt, Jena oder Arnstadt ist dies bereits gelebte Praxis. Und, wie wir hören konnten, setzt sich diese Auffassung auch zunehmend in der Stadt durch. Die CDU-Fraktion wird dies fortdauernd unterstützen und weiterhin einfordern.

FÜR DIE FRAKTION: SEBASTIAN GAWRON

Fraktion CDU Weimar

Erfurter Straße 12, 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 85 05 80, Fax: (0 36 43) 85 05 82

E-Mail: fraktion@cdu-weimar.de

Internet: www.cdu-weimar.de

Bürgersprechstunde CDU-Fraktion

Unsere nächste Bürgersprechstunde findet am **27. März 2014**, ab **17 Uhr**, in der Geschäftsstelle, Erfurter Straße 12, statt. Als Gesprächspartner steht der Fraktionsvorsitzende Herr Illert, Vorsitzender des Finanzausschusses und Mitglied des Bau- und Umweltausschusses, zur Verfügung. Um Voranmeldung unter Tel. (0 36 43) 85 05 80 wird gebeten.

Sprechzeiten weimarwerk bürgerbündnis e.V.

Das weimarwerk bürgerbündnis e.V. bietet allen Bürgerinnen und Bürgern in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit, sich mit Vertretern der Fraktion zu Problemen, Vorschlägen und Ideen auszutauschen. Der nächste Termin hierfür ist Dienstag, der **1. April 2014** um **18.30 Uhr** in der Gaststätte »Schwansee-schloßchen«, Asbachstraße 24.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen an diesem Tag u.a. Stadtrat Hendrik Rauch und Christiane Probst (sachkundige Bürgerin im Bildungs- und Sportausschuss) zur Verfügung. Unabhängig von diesen Terminen besteht jederzeit die Möglichkeit, über die Geschäftsstelle telefonisch unter (0 36 43) 90 67 22 oder per E-Mail unter info@weimarwerk.de direkt in Kontakt zu treten und individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.

RUBRIK

Aus der Verwaltung

Hortanmeldung/Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Hortgebühren für das Schuljahr 2014/2015

Für die Berechnung der Gebühren werden folgende Nachweise benötigt:

- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen des Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen

über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern (Lohnabrechnung oder Kontoauszug),

- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen,
- Nachweis der Bestallungsurkunde oder einer zeitweiligen Heimunterbringung,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV), zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeldzuschlag),
- Insolvenzgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I,
- eines Minijobs bis 450,00 €, Midijob ab 450,01 € bis 850,00 €,
- wie Renten, Elterngeld, Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt sowie Unterhalt an Dritte
- Bafög, Wohngeld, etc.

Sie finden das Hortformular unter folgendem Link: www.weimar.de/stadt/stadtverwaltung/buergerservice/formulare

Als besonderen Service bieten die Mitarbeiter/innen der Abteilung Schulverwaltung einen Vor-Ort-Termin in den Grundschulen der Stadt Weimar an. Zu den nachfolgenden Terminen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Unterlagen persönlich (in Kopie) abzugeben und gegebenenfalls offene Fragen zu klären.

- **Grundschule Weimar Schöndorf**
31. März 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule »Lucas Cranach«**
2. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule »Albert Schweitzer«**
3. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule »Johannes Falk« im Hortgebäude, Bockstraße 10**
7. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Staatliche Gemeinschaftsschule in der Gropiusstraße 1**
9. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule »Pestalozzi«**
10. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule »Louis Fürnberg«**
14. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule Legefild**
15. April 2014, 14 bis 18 Uhr
- **Grundschule Parkscheule**
16. April 2014, 14 bis 18 Uhr



Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an folgende Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zurück:

Stadtverwaltung Weimar
Wahlbüro - Wahlhelferakquise
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Auskunft erteilt:

Frau Baldermann 03643 / 762 431
Herr Wetzel 03643 / 762 395

Telefax: 03643 / 762 388

angelika.baldermann@stadtweimar.de
IGW@stadtweimar.de

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahllokal zu den Thür. Kommunalwahlen und der Europawahl

Am 25. Mai 2014 finden die Thüringer Kommunalwahlen gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament statt. Bei den Wahlen der Ortsteilbürgermeister werden die Stichwahlen ggf. am 08. Juni 2014 durchgeführt. Hiermit erkläre ich mich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Wahlvorstand eines Stimmbezirks bereit.

Name*: Vorname*:

Geburtsdatum*:

Wohnanschrift*:

Tätigkeit / Amt :

Diensttelefon:

E-Mail-Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit am Wahltag unter folgenden Telefonnummern *:

Festnetzanschluss*: Handy*:

Ich möchte nach Möglichkeit im Wahlvorstand als*:

- | | | |
|----------------|--------------------------|-------------|
| Wahlvorstand | ☐ | |
| Stellvertreter | ☐ | |
| Schriftführer | ☐ | |
| Beisitzer | ☐ | tätig sein. |

Sonstige Wünsche (z.B. Wahllokal; Nähe zum Wohnort)

.....

Die o.g. Angaben erfolgen freiwillig und werden für wahlorganisatorische Zwecke elektronisch bearbeitet und gespeichert. Sie unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz vom 27.04.2001.

Datum..... Unterschrift.....

* Angaben zwingend notwendig bzw. Zutreffendes bitte ankreuzen

Ehrung der Toten vom Webicht

Am 5. April begeht die Stadt Weimar den Gedenktag zur Ehrung der 149 Gefängnisinsassen, die am 5. April 1945, kurz vor der kampflosen Übergabe der Stadt Weimar an die amerikanischen Truppen, von der Weimarer Gestapo im Webicht ermordet wurden.

Aus dem Gestapogefängnis im Marstall und dem Landgerichtgefängnis wählten Beamte jene Häftlinge aus, die nach einer Liste des leitenden Oberstaatsanwaltes ein richterliches Todesurteil zu erwarten hatten. Zudem nahmen sie noch eigenmächtig ausgewählte Häftlinge dazu und trieben sie in Richtung Webicht, wo sie im Wald exekutiert und anschließend notdürftig in Bomben-trichtern verscharrt wurden.

Bürgermeister Peter Kleine wird während der Gedenkveranstaltung, die gemeinsam von der Stadt Weimar und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA) ausgerichtet wird, am **5. April 2014**, um **10 Uhr** im Marstall ein Grußwort halten.

Die Bürgerinnen und Bürger sind zum Gedenken eingeladen.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer



Am **25. Mai 2014** finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und zeitgleich die Kommunalwahlen in Thüringen statt. Die Stadt Weimar sucht dafür wieder engagierte Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag bereit sind, als Wahlhelfer/innen mitzuarbeiten. Für die Besetzung der 62 Wahllokale und acht Briefwahllokale werden ca. 500 ehrenamtliche Helfer benötigt. Weitere Informationen sowie die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer finden Sie unter <http://stadt.weimar.de/ueber-weimar/wahlen/wahlhelfer/>.

Siehe Formular Wahlhelferaufruf Seite 7136

Für Fragen steht Ihnen Angelika Baldermann von der Stadtverwaltung gern unter (0 36 43) 762-431 zur Verfügung. Es wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 70 Euro gezahlt.

Earth Hour in Weimar



Am **29. März 2014** von **20.30 Uhr bis 21.30 Uhr** findet wieder die WWF Earth Hour statt. Dann werden bereits zum achten Mal tausende Städte rund um die Welt für eine Stunde die Beleuchtung bekannter Gebäude und Sehenswürdigkeiten ausschalten – vom Big Ben in London, der chinesischen Mauer, bis hin zum Brandenburger Tor. Und auch Millionen Menschen werden zu Hause für 60 Minuten das Licht ausschalten. Gemeinsam werden sie ein starkes Zeichen für den Schutz unseres Planeten setzen und damit deutlich machen, dass es für einen erfolgreichen Umwelt- und Klimaschutz auf den Beitrag jedes Einzelnen ankommt. In Deutschland ruft der WWF unter dem Motto »Deine Stunde für unseren Planeten« zur Teilnahme auf. Gemeinsam nehmen wir uns 60 Minuten Zeit, um zu diskutieren und uns auszutauschen – über das, was wir tun können, um die Umwelt und das Klima unserer Erde zu schützen. Natürlich nicht nur eine Stunde pro Jahr, sondern jeden Tag.

Die Städte spielen für den Schutz unseres Planeten eine besondere Rolle – und gehören zu den wichtigsten Unterstützern der Earth Hour. In ihrer Stadt fühlen sich die Menschen

zu Hause. Ihre Stadt möchten die Bürgerinnen und Bürger mitgestalten. Von ihrem Heimatort erwarten die Menschen ein lebenswertes Umfeld und Engagement für die Umwelt.

2013 hat die WWF Earth Hour erneut etliche Rekorde gebrochen und alle unsere Erwartungen übertroffen. Nie zuvor war die Beteiligung an der größten weltweiten Umweltschutzaktion so hoch: Earth Hour 2013 fand in mehr als 150 Ländern und über 7.000 Städten statt. Auch in Deutschland stieg die Zahl der teilnehmenden Städte von 132 in 2012 auf 148 – darunter die sechs größten der Republik. Nahezu alle deutschen Großstädte mit mehr als 100.000 EinwohnerInnen beteiligten sich und hüllten ihre Gebäude für eine Stunde ins Dunkel: unter anderem das Brandenburger Tor, den Kölner Dom, das Schloss Neuschwanstein und das Heidelberger Schloss. Weltweit versanken zur gleichen Zeit die berühmtesten Wahrzeichen der Welt im Dunkeln: Vom Big Ben in London bis zum Burj Kalifa in Dubai, dem höchsten Gebäude der Welt, von der chinesischen Mauer bis zur Christusstatue in Rio de Janeiro.

Auch Weimar beteiligt sich wieder an der Earth Hour und wird unter Mitwirkung der Klassik-Stiftung ab 20.30 Uhr die Beleuchtung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Studienzentrums, dem Neuen Museum, dem Schloss Belvedere und dem Goethe-Nationalmuseum abschalten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt werden aufgerufen, sich durch persönliche Aktionen an der Earth Hour zu beteiligen. Unter dem Link <http://www.wwf.de/earth-hour-2014/> kann jede Aktion eingetragen werden.



Ausverkauft: Alle 46 Fundfahrräder gingen an neue Eigentümer. Bei der Versteigerung durch das Fundbüro am 6. März 2014 legten die Käufer insgesamt 1.713 Euro auf den Tisch. Das teuerste Rad, Marke Scott, kam für 350 Euro unter den Hammer. Preisgünstiger war indes ein Rad der Marke Ben Tucker: es ging für 1 Euro über den Auktionstisch.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Legefeld-Holzdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Legefeld-Holzdorf, am Samstag den **29. März 2014, um 19 Uhr**, in das alte Schulgebäude (Vereinshaus) in Legefeld ein.

Diese Einladung ergeht an alle Eigentümer von Grundflächen die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Legefeld-Holzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Erstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2014/2015
7. Vorstellung des Jagdkatasters auf PC
8. Bringpflicht der Grundbuchauszüge
9. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
Legefeld-Holzdorf

Entscheidung zum Bürgerantrag »Verlegung Neues Bauhaus-Museum« gefallen

Ein Bürgerbegehren muss nach § 17 ThürKO bestimmte formelle bzw. materielle Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, der Antrag muss in einer konkreten Form vorgelegt werden und sich inhaltlich mit zulässigen Problemen befassen.

Ein entscheidender Punkt des Bürgerantrags zur Verlegung des Standortes für den Neubau des Neuen Bauhaus-Museums ist, dass es sich hierbei um eine Thematik handelt, für die der Stadtrat keine Befassungskompetenz besitzt. Weder der Stadtrat noch die Stadt Weimar besitzen die Befugnis, den Neubau des Bauhaus-Museums zu verlegen. Bauherrin des Neubaus ist die Klassik Stiftung Weimar. Die Klassik Stiftung Weimar beabsichtigt, den Neubau auf einem nach dem aktuellen Bebauungsplan zulässigen Standort zu errichten. Soll dieser zulässige Standort verschoben werden, so ist dies nach der aktuellen Rechtslage die alleinige Entscheidung des Bauherrn, nicht dritter Gremien.

Im Übrigen ist der Antrag auch nicht bestimmt genug, da darin nicht zum Ausdruck kommt, auf welchem konkreten Platz stattdessen das Bauhaus-Museum errichtet werden soll.

Voraussetzung dafür, dass die Stadt Weimar dem Bauherrn (Klassik Stiftung Weimar) den gewünschten Standort versagen kann bzw. müsste, wäre, dass für das Bauvorhaben keine bauplanungsrechtliche Grundlage bestünde. Hierzu müsste der aktuelle Bebauungsplan geändert werden.

Die Bauleitplanung kann jedoch nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, da hierfür komplexe Abwägungen erforderlich sind und derartige Fragen nicht mit einem einfachen »Ja« oder »Nein« beantwortet werden können.

Annahme von Grünabfall auf der Kompostanlage

Zusätzliche Öffnungszeiten an Samstagen im Frühjahr 2014

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in Weimar generell nicht gestattet. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität in Weimar. Rauchbelästigungen werden vermieden und die Feinstaubbelastung verringert.

Bürger der Stadt Weimar können Baum- und Strauchschnitt in Kleinmengen bis maximal 2,5 m³ und maximal 500 kg auf der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt ganzjährig kostenfrei abgeben. Auch auf dem Wertstoffhof ist die Anlieferung möglich, allerdings sind hier 22,50 Euro pro Tonne zu bezahlen. Diese Regelungen gelten nur für Weimarer Bürger. Für Gewerbe und Ortsfremde gelten andere Tarife.

Als zusätzliches Angebot der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist die Kompostanlage an den nachfolgend genannten Samstagen im März und im April geöffnet: **22. März, 29. März und 5. April 2014, von 8 bis 16 Uhr**

Öffnungszeiten Kompostanlage:
Forstweg 1, 99441 Umpferstedt
Montag bis Freitag von 12.30–15.30 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof:
Industriestraße 14, 99427 Weimar
Montag bis Samstag von 9.00–17.00 Uhr

Bei Fragen und Hinweisen zur Abfallentsorgung wenden

Sie sich bitte an: Abfallberater der Stadtverwaltung Weimar

Abfälle aus Haushalten: (0 36 43) 762-915

Abfälle aus dem Gewerbe: (0 36 43) 762-466



FOTO: SKP

Am 6. März wurden im Großen Ratssaal die 22 Siegerinnen und Sieger der Physikolympiade in Weimar und im Weimarer Land ausgezeichnet. Auch Bürgermeister Peter Kleine gratulierte herzlich und wünschte insbesondere denjenigen Siegern, die am Landesausscheid teilnehmen, viel Erfolg. Die Sieger kamen unter anderem auch aus den Schiller-, Goethe-, Humboldt-Gymnasien in Weimar, aus dem Marie-Curie-Gymnasium Bad Berka und dem Lyonel-Feininger-Gymnasium Buttstedt/Mellingen. Die Teilnehmer besuchen die Klassen 7 bis 12.

junge Stadt



Mitmachen!

Schreibaufruf für Schülerinnen u. Schüler der Klassen 9 bis 13

Im April 2014 jährt sich der Geburtstag des englischen Dichters und Dramatikers William Shakespeare, der zu den bedeutendsten Autoren der Weltliteratur gehört, zum 450. Mal. Unter dem Motto »Worte, Worte, nichts als Worte« (William Shakespeare, »Troilus und Cressida«) können gelungene Aufsätze, Seminarfacharbeiten oder kreative Texte eingereicht werden, die sich thematisch mit einem Werk von William Shakespeare oder dem Dichter selbst auseinandersetzen. Eine unabhängige Jury bewertet die Arbeiten. Die besten Arbeiten werden prämiert und öffentlich vorgestellt. Die ersten fünf Preisträger erhalten 150 Euro, 125 Euro, 100 Euro, 75 Euro bzw. 50 Euro. Darüber hinaus gibt es Sachpreise.

Ein Projekt des Friedrich-Bödecker-Kreises für Thüringen e.V., des Lese-Zeichen e.V., der Literarischen Gesellschaft Thüringen e.V. und des Thüringer Literaturrates e.V. Mit freundlicher Unterstützung der Kulturdirektion der Stadt Weimar.

Einsendungen bitte unter Angabe von Name, Alter, Adresse (für Schulabgänger) Klassenstufe bzw. der Schulschrift an: Thüringer Literaturrat e.V., Cranachstraße 47, 99423 Weimar, E-Mail: thueringer-literaturrat@gmx.de

Kennwort: Shakespeare 2014; Einsendeschluss: 18. Juli 2014

Mit der Einsendung wird dem Thüringer Literaturrat e.V. das Recht zur Veröffentlichung übertragen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Filmjury gesucht

Der Kinderfilmpreis der Europäischen Filmakademie geht in die dritte Runde! Kinder spielen bei der Preisvergabe die entscheidende Rolle, denn die jungen Zuschauer entscheiden, wer die Trophäe mit nach Hause nehmen darf. Für den *Young Audience Film Day* am 4. Mai in Erfurt werden ab sofort

Kinder, Gruppen oder Schulklassen im Alter von 12 bis 14 Jahren für die verantwortungsvolle wie spannende Juryarbeit gesucht. Gefragt sind 100 Mädchen und Jungen aus den Städten Erfurt, Weimar, Weimarer Land, Jena und Gera. Alle Bewerber sollten neben Interesse für Filme auf jeden Fall Ausdauer und ein wenig Sitzfleisch mitbringen. Die Jurymitglieder sollten Lust haben, einen ganzen Tag lang von 9 bis ca. 21 Uhr die drei nominierten Filme zu sichten, mit anderen Kindern gemeinsam darüber zu diskutieren und eine Entscheidung über den Gewinner zu treffen. Im Anschluss wird der Preis an den Gewinner überreicht.

Bewerbungsschluss: 4. April 2014

Anmeldebogen unter: www.goldenerspatz.de

Kontakt: kinderfilmpreis@goldenerspatz.de

Für Anreise, Betreuung und Verpflegung wird gesorgt – die Kinder kostet es keinen Cent!



Osterbrunnen schmücken!



Schon 2013 haben Kinder den Brunnen geschmückt.

Der Frühling startet nun richtig durch und Groß und Klein freuen sich auf die ersten sonnigen Tage mit Vogelgezwitscher und Blumenduft. Auf das Osterfest müssen wir zwar noch einige Tage warten, aber die Stadt bereitet sich schon auf das Fest vor und plant einen großen Ostermarkt. Bereits in den letzten zwei Jahren haben viele Kinder geholfen,

den Neptunbrunnen auf dem Ostermarkt bunt zu schmücken. Diese schöne Tradition wollen wir in diesem Jahr fortsetzen und laden Euch ein, den Osterbrunnen mit Euren Bastelarbeiten zu gestalten. Ihr könnt dafür von zu Hause Euren Osterschmuck mitbringen oder direkt vor Ort mit den Mitarbeiterinnen des Kinderbüros Osterfiguren farbig gestalten. Die mitgebrachten Bastelarbeiten sollten einigermaßen witterungsbeständig sein, damit der Osterbrunnen auch an den Feiertagen bunt strahlen kann. Wir freuen uns auf viele fleißige Helfer und Helferinnen.

Wann? Sonntag, 13.4.2014 von 15 Uhr bis 17 Uhr

Wo? Neptunbrunnen am Markt



aus dem **Kinderbüro**

Neue Ansprechpartnerin



Annett Reichert ist ab jetzt für Euch im Kinderbüro da.

Ab jetzt findet Ihr im Kinderbüro im Reithaus eine neue Ansprechpartnerin für Eure Themen und Fragen. Sie heißt Annett Reichert und lebt in Jena. Schon lange setzt sie sich für Kinder ein und freut sich sehr, mit Euch in Weimar spannende Projekte zu machen. Dienstags und donnerstags trifft Ihr Annett auch im Elterncafé und Mitmach-Café. Wenn Ihr Lust darauf habt, neue Freunde zu finden, Aktionen zu planen und mitzubestimmen – und das mit Spaß – kommt einfach vorbei!

Kontakt: kinderbuero@stadtweimar.de,

Telefon (0 36 43) 49 49 90

Auch an einer Nudel kann man sich vergiften

Die Lebensmittelkontrolleurinnen der Stadtverwaltung Weimar, Martina Terlecki und Doreen Löw, sorgen für die Überwachung und Einhaltung der Lebensmittelsicherheit. Der Rathauskurier hat sie zu ihrer Arbeit befragt.

Rathauskurier: Was genau ist die Aufgabe einer Lebensmittelkontrolleurin?

Martina Terlecki: Unsere Hauptaufgabe ist die Sicherstellung des Verbraucherschutzes und der Schutz vor Irreführung und Täuschung. Das heißt, Bürger vor Erkrankungen lebensmittelbedingter Herkunft zu schützen. Aber auch für die Überwachung von Kosmetika, Wein, Tabak und anderem sind wir zuständig. **Doreen Löw:** Das ist eine ganzjährige Aufgabe. Im Winter stehen

z.B. gehäuft Noroviren mit im Mittelpunkt unserer Kontrollen. Die können sich nämlich auch über Lebensmittel übertragen. Im Sommer haben wir verstärkt die Einhaltung der richtigen Kühltemperaturen der Lebensmittel zu kontrollieren.

Hinter wie viele Theken und in wie viele Küchen schauen Sie denn so?

Martina Terlecki: In Weimar gibt es rund 850 angemeldete Unternehmen, die unter die Lebensmittelkontrollgesetzgebung fallen. Pro Jahr sind es bis zu 1.000 Vor-Ort-Kontrollen und 300 Probeentnahmen. Unsere Arbeit ist sehr vielfältig und abwechslungsreich. Routine kommt da nicht auf.

Doreen Löw: Wir gehen aber nicht nur in Gaststätten. Auch Fleischer, Bratwurststände, Großküchen, Krankenhäuser, Altersheime, Kitas, Tankstellen oder Essensausgaben in Schulen stehen auf unserem Programm. Außerdem nehmen wir routinemäßige Planproben von Lebensmitteln aus Supermärkten oder Herstellerbetrieben. Auch auf dem Zwiebelmarkt und anderen Veranstaltungen,

auf denen Lebensmittel verkauft werden, sind wir präsent.

Martina Terlecki: Es kommt zudem regelmäßig vor, dass wir vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Schnellwarnungen bekommen. Dann müssen wir alles stehen und liegen lassen, entsprechende Kontrollen durchführen und gegebenenfalls Stichproben in unserem Bezirk einziehen. Außerdem gehen regelmäßig Verbraucherbeschwerden in unserem Amt ein.

Wie reagieren denn die Leute, wenn Sie unangemeldet anrücken?

Martina Terlecki: Die sind ein bisschen nervös, bleiben aber meist freundlich. Wenn wir aber etwas finden, kann die Freundlichkeit uns gegenüber schon mal kippen. Dann müssen wir deeskalieren.

Doreen Löw: Viele wissen, dass sie überwachungspflichtig sind. Daher arbeiten die meisten kooperativ mit.

Was schauen Sie sich bei einer Kontrolle an?

Martina Terlecki: Unsere Kontrollen sind gesetzlich vorgeschrieben. Wir haben also Betretungsbefugnis zu den Betrieben. Wir überprüfen sämtliche Räume, in denen Lebensmittel verarbeitet oder gelagert werden, messen Temperaturen und nehmen Stichproben. Unsere wichtigsten Werkzeuge sind verschiedene Messgeräte, Taschenlampen, Probengefäße, unsere Sinne und natürlich ein weißer Kittel.

Doreen Löw: Wir schauen uns an, wie in der Küche gearbeitet wird. Etwa wie die Speisen warm gehalten werden. Erst bei einer Temperatur von 65 Grad wird gesundheitsschädlichen Organismen der Nährboden entzogen.

Martina Terlecki: Landläufig denken die meisten, dass man vor allem auf Fleisch achten muss. Aber Keime können sich überall

vermehren. Auch an einer Nudel kann man eine Lebensmittelvergiftung bekommen.

Doreen Löw: Genauso wichtig wie die generelle Sauberkeit ist die Warenpflege, also die Frage, wie der Inhaber und die Mitarbeiter mit der Ware umgehen, wie sie gelagert und zubereitet wird. Auch die baulichen Voraussetzungen schauen wir uns genau an, also wie steht es etwa um die Kühl- und Lagerkapazität im Betrieb? Auch die Frage, wie die Leute hinsichtlich der Lebensmittelhygiene geschult sind, ist für uns wichtig.

Was sind die wichtigsten Merkmale für eine geordnete Lebensmittelhandhabung in Betrieben?

Martina Terlecki: Die persönliche Hygiene der Mitarbeiter ist beim Umgang mit Lebensmitteln das A und O. Längere Haare sollten in jedem Falle nicht über der Theke baumeln, sondern zusammengebunden werden. Wer direkt mit Lebensmitteln arbeitet, sollte außerdem keinen Schmuck tragen. Auch wir machen unseren Schmuck ab, bevor wir die Kontrollen durchführen.

Doreen Löw: Wichtig sind natürlich auch die baulichen Voraussetzungen in den Betrieben: Ein einziges Waschbecken zum Abwaschen der Lebensmittel, der Hände oder des Geschirrs geht nicht. Die Toiletten dürfen nicht unmittelbar neben den Zubereitungsflächen der Lebensmittel liegen.

Martina Terlecki: In puncto Umgang mit Lebensmitteln haben wir in Thüringen übrigens derzeit große Probleme mit künstlich verlängerten Fingernägeln, Gelnägeln oder Nagellack. Hygienisch korrekt sind nur natürlich gewachsene kurze saubere Nägel.

Was passiert, wenn in Unternehmen oder Einrichtungen gegen die Lebensmittelvorschriften verstoßen wird?

Doreen Löw: Das kann gravierende Folgen haben. Verwarn- und Bußgelder sind dann denkbar. Genauso wie eine amtliche Verfügung mit Zwangsgeldandrohung.

Martina Terlecki: Auch Betriebsschließungen sind möglich. Das kommt auch gelegentlich vor.



Unterwegs für den Verbraucherschutz: Die Lebensmittelkontrolleurinnen Martina Terlecki (links) und Doreen Löw auf dem Weg zur nächsten Kontrolle.

FOTO: SKP



Unentbehrliche Arbeitsutensilien: Weißer Kittel, Desinfektionsmittel und Messgeräte

FOTO: SKP

RUBRIK

Aus den Ortsteilen

Einjähriges Bestehen der Schul- und Stadtteilbibliothek Schöndorf

Ein kurzes Resümee

Am 1. März 2013 wurde die Zweigstelle der Stadtbücherei Weimar in Schöndorf als Schul- und Stadtteilbibliothek (wieder)eröffnet – ein Ereignis, das es in Zeiten knapper kommunaler Kassen in dieser Form leider eher selten zu feiern gibt. Umso erfreulicher, dass die neue Zweigstelle auf ein erfolgreiches erstes Jahr zurückblicken kann: Es gibt inzwischen 230 angemeldete Nutzer, welche in den vergangenen 12 Monaten ca. 15.000

Entleihungen tätigten. Die Bibliothek verzeichnete über 6.000 Besucher und der Medienbestand konnte auf insgesamt 8.000 Titel ausgebaut werden.

Im Zusammenspiel verschiedener Netzwerkpartner wurden im vergangenen Jahr 38 Veranstaltungen durchgeführt: Lesungen, Bibliothekseinführungen, Projekte, Theater und szenische Lesungen mit Schauspielerinnen – vorrangig für Schüler.

Jeder Erst-Besucher der Schul- und Stadtteilbibliothek bewundert die neue moderne Ausstattung in den hellen Räumen und wenn man sieht, wie die Kinder Sitzsäcke und Hörstationen belagern, weiß man: Zwischen die Bücherregale ist Lebendigkeit eingezogen und Schöndorf ist um ein Stück wichtiger Stadtrandkultur reicher.

Ansprechpartnerin: Cornelia Schröder (Leiterin der Zweigstelle), Tel.: (0 36 43) 4 89 82 53

Neue Linde in Niedergrunstedt gepflanzt

Bald in neuem Grün: Seit 14. März 2014 steht am Ortseingang von Niedergrunstedt wieder eine Linde. Mitarbeiter des Grünflächenamtes der Stadtverwaltung setzten eine rund fünf Meter hohe Winterlinde (*Tilia cordata*) in die Erde. Der neue Baum wurde zuvor bei einer gemeinsamen Besichtigung von Bürgerinnen und Bürgern in der Baumschule aus- gesucht. Die in Europa weit verbreitete sommergrüne Winterlinde kann ausgewachsen eine

Höhe bis zu 30 Metern erreichen und erfreut die Betrachter durch ihre hochgewölbten üppig-grüne Krone.

Die Neupflanzung am Ortseingang von Niedergrunstedt ersetzt jene alte Linde, die aus Sicherheitsgründen Anfang des Jahres gefällt wurde. Der Baum zeigte im Inneren des Stammes und in der Krone zunehmende Vitalitätsverluste und war im Absterben begriffen. Wegen des bereits einsetzenden milden Frühlingswetters wurde die Neupflanzung in Abstimmung mit dem Lieferanten vorgezogen.



Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder des Ortschaftsrates kamen, um sich die Pflanzung anzusehen. Maik Kirchhof vom Kommunalservice Weimar bereitet den Dreiboock zur Verankerung des Baumes vor.

Flohmarkt bei den »Nordknirpsen«



Der Vorstand der Kita »Nordknirpse« veranstaltet am **5. April 2014** von **10 bis 14 Uhr** in der Bonnhoefferstraße 73 einen Flohmarkt für Kindersachen mit Kuchenbasar, Bratwurststand, Kinderschminken sowie Spiel und Spaß für Kinder.

Möchten Sie selber einen Stand aufbauen? Dann wenden Sie sich bitte per E-Mail an kirstin.boesser@gmail.com

Für den laufenden Meter Standfläche werden 2,50 Euro berechnet. Tische können leider nicht gestellt werden. Ein Aufbau der Stände ist ab 9 Uhr möglich. Bei schlechtem Wetter können die Stände im Haus aufgebaut werden. Kinder können kostenlos ihren eigenen Stand aufstellen.

Der Erlös des Flohmarktes kommt dem Förderverein der Kita zugute und wird für die Einrichtung eines neuen Bewegungsraumes verwendet.

Konzert im Mehrgenerationenhaus

Die KISUM-Musikschule Weimar verlässt die heimischen vier Wände und begibt sich mit einem Konzert am **1. April 2014**, von **18 bis 19 Uhr** ins Mehrgenerationenhaus Weimar-West.

Liebhaber von Folklore, Klassik und Pop dürfen sich auf eine vergnügliche Stunde voll bezaubernder Klänge und Rhythmen freuen. Der Eintritt ist kostenfrei.

Verein »Bürgertreff Weimar Nord«

Die Veranstaltungen des Bürgertreffs Weimar Nord finden jeweils um **14.30 Uhr** in der Stiftung wohnen plus, Allstedter Straße 1, statt.

27. März 2014: Handarbeit/Spiele

3. April 2014: Chronik Weimar Nord

10. April 2014: Schach

17. April 2014: Schreibwerkstatt

24. April 2014: Handarbeit/Spiele

Am Aschermittwoch war alles vorbei ...

Einen wunderschönen Faschingsdienstags-Nachmittag erlebten die Bewohner/innen des Betreuten Wohnens in Legefild. Viel Spaß wurde ihnen bereitet vom Team der Sozialarbeit der Trägerwerk Soziale Dienste wohnen plus... gGmbH vom Betreuten Wohnen Legefild. Als krönenden Abschluss der kleinen närrischen Feier bescherte ihnen Ortsteilbürgermeisterin Petra Seidel noch einen Besuch und sie hielt zusammen mit dem Gardemajor Andreas Ender und dem Kinderprinzenpaar des Weimarer HWC sowie einem von den Wildecker Herzbuben, alias Ortsteilratsmitglied Monika Babinsky, Einmarsch.

Dies Bildnis ist bezaubernd schön ...

Worte, die man seit kurzem auch in Legefild verwenden kann, denn ein besonderes

Geschenk wurde für die örtliche Trinitatiskirche überreicht. Ein Madonnenbild am Fjord zierte nun würdig eine Wand in diesem Legefilders Gotteshaus. Es wurde gezeichnet von Erich Windbichler und wurde in einer Vernissage von der Tochter des Künstlers, Frau Kristl Windbichler-Becker, feierlich an die Kirchgemeinde Legefild übergeben. Die Ehefrau des Malers stammte aus Legefild, so dass dieses Bild für Legefild auch einen ideellen Wert darstellt.

Pokale für die Sieger des Gedichte-Wettbewerb in der Legefilders Grundschule

Auch in diesem Jahr fand in Legefilds Grundschule wieder traditionell ein Gedichte-Wettbewerb statt. Eingeladen dazu war auch Ortsteilbürgermeisterin Petra Seidel, die in der Erwachsenenjury mitfungieren durfte. Sie spendierte den Erstplatzierten aus jeder Klassenstufe jeweils einen Pokal, den sie eigens dafür anfertigen ließ.



Die Sieger des Gedichte-Wettbewerbs erhielten einen von der Ortsteilbürgermeisterin spendierten Pokal.

FOTO: PETRA SEIDEL

RUBRIK

Aus den Einrichtungen/ Veranstaltungen

Carl August, Goethe und der Weimarer »Mushof«

Buchvorstellung am 27. März 2014, 18 Uhr, Goethe-Nationalmuseum

Weimar um 1800 gilt als Mushof par excellence: ein politisch unbedeutender, kleiner, defizitärer Hof, der mit anderen Höfen in Glanz und Pracht nicht mithalten konnte. Carl August und seiner Mutter Anna Amalia ist es dennoch gelungen, Geistesgrößen wie Goethe, Schiller, Herder und Wieland um sich zu scharren und deren Ruhm geschickt für ihr eigenes Prestige zu instrumentalisieren. Dass dieser lang gepflegte Mythos an der Wirklichkeit des Hofes um 1800 vorbeigeht, wird deutlich, wenn man Carl Augusts Personalpolitik in den Blick nimmt und fragt, wen er aus welchen Gründen an seinem Hof anstellte und wen er gerade nicht anstellte. Der Vortrag wird dem nachspüren und klären, wie der Weimarer Herzog seinen Hof führte, welche Rolle dabei das vermeintlich verschmähte Hofzeremoniell spielte und auf welchen Platz der Herzog seinen Dichterfreund Goethe am Hofe verwies.

Flohmarkt in der Falkschule

Der Förderverein der Johannes-Falk-Schule in Weimar veranstaltet am **5. April 2014**, von **14 bis 17 Uhr**, einen Flohmarkt in der Turnhalle der Falkschule am Rathenauplatz 3.

Als Standgebühren werden 5 Euro (für 3 Meter) und ein Kuchen erhoben. Anmeldungen werden ab sofort im Sekretariat der Falkschule: Tel. (0 36 43) 90 53 35 oder per E-Mail post@foerderverein-falkschule-weimar.de entgegengenommen.

Schnupperstunde beim Handwerkerchor Weimar e.V.

Unter dem Motto »Ob Bariton, Bass oder Tenor – am besten singt's sich im Handwerkerchor« führt dieser am **31. März 2014** um **19.30 Uhr** eine Schnupperstunde in seinem Probenraum im Mehrgenerationenhaus Weimar-West, Prager Straße 5 (Projektraum im Obergeschoss) durch. Interessenten müssen keine Handwerker sein und auch keine Notenkenntnisse haben, jedoch sollten sie Freude am gemeinsamen Singen und Sinn für Geselligkeit mitbringen. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, besteht jederzeit die Möglichkeit, an den Proben, jeweils montags von 19.30–21.30 Uhr, außer in den Sommerferien und an Feiertagen, teilzunehmen.

Kommunaler Seniorenbeirat zu Gast im Klinikum

Seine monatliche Beiratssitzung für März 2014 hat der kommunale Seniorenbeirat der Stadt Weimar mit seinem Vorsitzenden Joachim Trommsdorf und der Behinderten- und Seniorenbeauftragten Ute Böhnki im Weimarer Sophien- und Hufeland Klinikum abgehalten. In einer aufschlussreichen Power Point Präsentation wurde das Klinikum vorgestellt und diverse Aufgaben, die dort zu erfüllen sind, erörtert. Mit differenziertem Zahlenmaterial wurde Einblick gegeben auf Bettenbelegungen, Geburtenzahlen usw.

Besonderes Augenmerk wurde in der Zusammenkunft auf die Darstellung von perfekter Hygiene im Klinikum gelegt. Erfahren hat der Beirat auch, dass z. B. das städtische Gesundheitsamt mit seiner Amtsärztin Frau Dr. Enikő Bán, viermal jährlich Hygienekontrollen im Klinikum durchführt.

Sehr interessant war auch der Besuch des kardiologischen Labors. Hier erläuterte Herr Oberarzt Dr. med. Markus Schlosser, Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie u. a., wie eine Herzkatheter-Untersuchung abläuft.

Der Seniorenbeirat bedankt sich ganz herzlich für den freundlichen Empfang.

ZEIT SPENDEN! *Engagement im Ehrenamt*



FOTO: FIEO, PHOTOCASE.COM

Herders Gartenlust

Im Herdergarten am Herderplatz sind viele Nutz- und Zierpflanzen zu Hause. **Pflanzenkenner/innen und -liebhaber/innen** mit Lust und Zeit zum Graben, Pflegen, Schneiden oder Harken werden unterstützend für seine Pflege gesucht.

Der Garten hat historische Bedeutung und ist an Wochentagen für die Öffentlichkeit zugänglich. Willkommen sind daher ebenfalls interessierte Freiwillige, die sich mit der Geschichte des Gartens auseinandersetzen und den Gartenbesuchern bei Fragen Auskunft geben können.

Sie haben Ideen und sind kreativ?

Ein Herdergartenflyer wartet darauf, gestaltet zu werden. Ebenso die Garten-Bildergalerie mit Fotos und kleinen Texten soll erneuert und anschließend im Pavillon ausgestellt werden.

Die Einsatzzeit kann individuell abgestimmt werden, Arbeitsmaterialien und Verpflegung gibt es vor Ort.

Sie fühlen sich angesprochen?

Bitte wenden Sie sich an Anja Lohaus, Evangelische Kirchgemeinde/Herdergarten, Telefon (0176) 84 34 77 07, E-Mail anja-lohaus@arcor.de oder an die EhrenamtsAgentur.

Kontakt: EhrenamtsAgentur, Teichgasse 12 a

Telefon: (0 36 43) 81 56 00

Mo. 9–12 Uhr, Mi. 13–17 Uhr, Do. 14–17.30 Uhr,

E-Mail: ehrenamt@buergerstiftung-weimar.de,

Internet: www.ehrenamt.buergerstiftung-weimar.de

Interessenbekundungsverfahren Land-Art Projekt 2014 »Am Wegrand«

Die Regionale LEADER-Aktionsgruppe Weimarer Land – Mittelthüringen e. V. (RAG) hat die Aufgabe, zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Weimarer Land beizutragen. In diesem Zusammenhang möchte sie durch ein Kunstprojekt den Ilmtal-Radweg aufwerten.

Beschreibung des Vorhabens

Durch eine Gruppe von Künstler/innen und/oder kunstinteressierten Laien sollen am Ilmtal-Radweg in der Gemarkung Kromsdorf ein oder mehrere Kunstwerke geschaffen werden, die mindestens zum Teil dauerhaft am Standort sichtbar bleiben können. Gewünscht ist ein Umgang mit dem konkreten Standort im Sinn von Land-Art. Gefordert sind die Verwendung natürlicher Materialien bzw. der Umgang mit der vorgefundenen Situation. Sowohl die Herstellung wie auch die Kunstwerke selbst sollen die Öffentlichkeit für den Ilmtal-Radweg und seine Lage in einer vielfältigen Kulturlandschaft sensibilisieren und dessen Erlebniswert steigern.

Geforderter Leistungsumfang

Gesucht wird eine Person/ein Verein/eine Organisation zur Organisation und fachlichen Begleitung. Gefordert sind ein mehrtägiger Workshop vor Ort mit den Teilnehmern sowie die Herstellung eines oder mehrerer Kunst-

werke, von denen mindestens eines auf unbestimmte Dauer hin geschaffen wird und am Standort verbleibt. Die Materialwahl ist frei. Für die fachgerechte Herstellung in Bezug auf Standsicherheit und sonstige im öffentlichen Raum zu beachtende Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Durchführung und die Ergebnisse des Workshops sind fotografisch und textlich aufzubereiten.

Als Ausführende kommen sowohl professionelle Künstler/innen als auch Amateure in Frage. Eine internationale Beteiligung ist erwünscht. Das Eigentum an den Kunstwerken geht auf die Gemeinde Kromsdorf über. Diese kann Kunstwerke ganz oder teilweise entfernen, wenn sie etwa beschädigt wurden oder ihre Standsicherheit nicht gewährleistet ist.

Ausführungszeitraum

Die Durchführung der Arbeiten soll bis zum 15. September 2014 erfolgen.

Vergütung

Für Organisation und Durchführung des Vorhabens inklusive der evtl. Vergütung der Künstler/innen und aller sonstigen im Zusammenhang stehenden Kosten steht ein Betrag von ca. 8.000 Euro zur Verfügung.

Interessierte senden bitte eine kurze Beschreibung ihres

Vorschlags / ihrer Bewerbung bis zum 17. April 2014 an die Geschäftsstelle der RAG, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen.

Für Rückfragen steht Frau Graupe: Tel. (03 64 53) 8 65 38 oder

E-Mail: graupe@helk.de zur Verfügung.

Vorträge in der Parkhöhle

■ **25. März 2014, 19 Uhr:** »Laterite, Lemuren und Granite – Bilder einer Reise nach Madagaskar«; Prof. Dr. Friedhelm Thiedig, Norderstedt

■ **29. April 2014, 19 Uhr:** »Streifzüge durch 3,5 Milliarden Jahre Erdgeschichte Skandinavien«; Dr. Karsten Obst, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

■ **20. Mai 2014, 19 Uhr:** »Von Füchsel bis Naumann/Cotta – die frühen Beiträge aus Thüringen und Sachsen zur Entwicklung der geologischen Kartierung«; Dipl.-Geol. Peter Suhr, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. Geol. Kartierung/Geophysik

■ **16. September 2014, 19 Uhr:** »Was genau ist eigentlich »Fracking«? Wozu dient die »hydraulische Stimulation«, welche

Probleme oder gar Gefahren gibt es?«; J/Prof. Dr. Sonja Philipp, Georg-August-Universität Göttingen, Geowissenschaftliches Zentrum

■ **14. Oktober 2014, 19 Uhr:** »Stardust – Sternenstaub unter dem Mikroskop« – Neue Erkenntnisse über die Entstehung des Sonnensystems; Prof. Dr. Falko Langenhorst, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Lehrstuhl für Analytische Mineralogie der Mikro- und Nanostrukturen

■ **11. November 2014, 19 Uhr:** »Afghanistan – Bergsteigen zwischen Pamir und Hindu-kusch«; Dipl.-Geol. Steffen Graupner, Jena

■ **2. Dezember 2014, 19 Uhr:** »Neandertaler auf Großwildjagd im Ilmtal – die Travertin-Fundstellen in Taubach und Weimar«; Prof. Dr. Dieter Schäfer, Universität Innsbruck, Institut für Geologie und Paläontologie

Wie aus Fremden Freunde werden

Fremde
werden
Freunde

Leonore Clauss ist eine von 51 ehrenamtlichen Weimarer Paten, die sich im Projekt »Fremde werden Freunde« engagieren. Im Folgenden schildert Frau Clauss ihre Erfahrungen als Patin: Ein »best practise«-Beispiel, wie Integration in Weimar gelebt und erlebt wird:

»Jede Patenschaft ist anders. Viel hängt von der Verständigung mit den Patenkindern ab. In fast allen Fällen sprechen die Studenten entweder englisch oder lernen deutsch. Dieser Umstand allein gibt jedem Paten einen nützlichen Ansatzpunkt, wo man helfen kann. Meine Patenkinder waren bislang vom afrikanischen Kontinent und dem Vorderen Orient. Bei Spaziergängen und gemeinsamen Beobachtungen konnte ich mit ihnen viel Lokales besprechen und durch Beispiele illustrieren, wie z.B. den Wechsel der Jahreszeiten, Feste und Märkte. Andere wichtige Themen sind Einkaufen, Feiertage, Administratives. Immer wieder passiert es, dass der Kontakt plötzlich unterbrochen wird und Funkstille herrscht. Fast immer handelt es sich dabei um eine schwierige Phase, in der sich das Patenkind befindet, eine Reaktion auf die enorme Anstrengung und Aufgabe, sich in einer so fremden Umgebung einzugewöhnen und leistungsfähig zu sein. Hier helfen Geduld, Verständnis und Aufmunterung durch die Paten und so werden aus Fremden Freunde.«

Leider haben nicht alle internationalen Studierenden das Glück, an einen Paten vermittelt zu werden. Die Projektkoordinatorin Nadine Keitel berichtet von aktuell 20 Studierenden, die bislang noch nicht weitervermittelt werden konnten, da es dem Projekt schlicht an Paten fehlt.

Kontakt: Studentenwerk Thüringen, Projekt »Fremde werden Freunde«, Nadine Keitel, Telefon: (0 36 43) 58 16 68, www.fremde-werden-freunde-weimar.de, fremde-werden-freunde@stw-thueringen.de



Jugend- und Kulturzentrum »mon ami«

24.–30. März 2014: mon ami – mon amour – 15 Jahre Soziokultur. Eine Festwoche mit vielen Freunden.

24. März 2014, 18 Uhr: Mali – Berichte und Bilder aus dem Land, dazu Musik und Tanz mit der Freien Evangelischen Gemeinde und fork & fiddle

25. März 2014, 20 Uhr: Abrazzo Cerrado (enge Umarmung).

Renaissance-Musik trifft Tango, mit The Playfords und Tango Milonga mit Carlos und Brigitte

26. März 2014, 17 Uhr: Meine Freunde. SCHILLERnde Innenstadt tour mit Andreas Max Martin und dem Club-theater Weimar; **18 Uhr:** Ich bin ganz Ohr. Chorgesang, Clownerie, Jonglage und Artistik mit Schola Cantorum und Tasifan; **20 Uhr:** sanft & rose 3-2-1 – eine Impro-Clowns-Show mit dem Improtheater »sanft & rose« und CompoStellas

27. März 2014, 16 Uhr: Die Mauer – Kinder tanzen mit Walter Ulbricht durch die Welt; mit Kinderhaus Weimar und fork & fiddle

28. März 2014, 16 Uhr: Der spirituelle Körper; mit Bewegungsraum und Heilsam Singen; **20 Uhr:** Das Geld liegt auf der Fensterbank, Marie; das neue Kabarett-Kleinkunst-Musik-Programm Paradiesseits

29. März 2014, 10 Uhr: Entdecke den Clown in Dir; **13 Uhr:** Workshop mit den CompoStellas; **20 Uhr:** Ami-Mani-Fest – Die Gala zur Woche mit Gästen. Hier naht der Höhepunkt der Soziokultur-Woche mit allen Beteiligten und weiteren illustren Gästen aus Weimars Kulturlandschaft. Dabei werden Vertreter von Gnadenlos Schick, via nova e.V., Klangprojekte Weimar e.V.,

other music e.V., die Bauchtanzgruppe KussKuss, Claudina und viele Andere ganz neue Ideen ihres künstlerischen Schaffens auf die mon ami-Bühne zaubern.

30. März 2014, 14–19 Uhr: Spielzeit am Sonntag; **20 Uhr:** poetry slam No. 18

Auskünfte: (0 36 43) 84 77 11

Volkshochschule

26. März 2014, 17 Uhr: Step-by-Step zur kreativen Geschäftsidee

27. März 2014, 17 Uhr: Origami für die Osterzeit; **17.45 Uhr:** Computerschreiben; Schnellschreibtraining

28. März 2014, 18 Uhr: MS Access 2010; Wochenendseminar

2. April 2014, 19 Uhr: Stressbewältigungskurs für Arbeitnehmer

7. April 2014, 17 Uhr: DATEV

8. April 2014, 17 Uhr: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Niveau B2

Auskünfte: Telefon (0 36 43) 88 58 0

www.vhs-weimar.de

Trier-Gesellschaft Weimar empfängt Partnerverein zur Konzertnacht im Weimarhallenpark



Mit vollem Tatendrang bestätigte die Trier-Gesellschaft Weimar in ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung im Dorint Hotel die neuen Vorhaben für das Jahr 2014.

Neben gegenseitigen Besuchen zu gesellschaftlichen und kulturellen Ereignissen in

den jeweiligen Territorien bildet dieses Jahr der gemeinsame Besuch der Konzertnacht »Rule Britannia Open Air« im Weimarhallenpark für Mitglieder der Städtepartnergesellschaften einen Höhepunkt. Die Weimarer Vereinsmitglieder möchten ihre Gäste aus Trier mit einem zünftigen Picknick am Seeufer überraschen.

Ein Bestandteil der guten Zusammenarbeit mit den Trierer Freunden sind vor allem die gemeinsam durchgeführten Vorstandssitzungen in beiden Vereinsstädten. Hier werden immer neue Möglichkeiten einer optionalen Zusammenarbeit und zukünftige Ansätze für ein aktives Vereinsleben, welches unter dem Fokus »Trier und seine Menschen« steht, auf den Weg gebracht. Erstmals fand die HWC-Sitzung in Weimar bei den karnevalserprobten Rheinland-Pfälzern große Beachtung und wird wohl nicht die letzte sein.

Wie in den vergangenen Jahren übernahm die Trier-Gesellschaft Weimar die Unkosten für die Teilnahme zweier Jugendlicher in das Internationale-Sport-Jugend-Camp nach Trier,

so unterstützt die Trier-Gesellschaft Weimar gemeinsam mit der Weimar-Gesellschaft Trier außerdem dieses Jahr noch den Chor schola cantorum bei seinem Konzert in der Eifel und den Auftritt in der Partnerstadt Trier.

CDU-Bundestagsabgeordnete Antje Tillmann: »Vor Arbeitsbeginn Probleme lösen«

Unter diesem Motto stellt sich Antje Tillmann in ihrer Morgensprechstunde am Freitag, dem **28. März 2014**, von **8.30 bis 9.30 Uhr** im Bürgerbüro, Erfurter Str. 12 in Weimar den Fragen und Anregungen der Bürger.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Anmeldung unter (0 36 43) 85 05 82 gebeten. Natürlich können Sie auch gern einen anderen Termin mit uns vereinbaren.



Elektrisiert in den Fahrradfrühling: Das Pilotprojekt »Mobil mit WeimarStrom« ging am 11. März 2014 in die nächste Runde. Die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH übergaben dazu Weimarer Institutionen, Firmen oder Weimarer Bürgern Elektrofahrräder zur Nutzung. Im Gegenzug geben die Nutzer in regelmäßigen Abständen einen persönlichen Erfahrungsbericht über ihre neu gewonnene E-Mobilität. Unterstützt wird das Projekt von Weimarer Fahrradhändlern, die auch den Service für die Räder übernehmen. Mit diesem Projekt soll ein Beitrag zum Umweltschutz in Weimar geleistet werden. Das Ziel ist es, fossile Brennstoffe zu sparen um die Umwelt zu entlasten und wertvolle Ressourcen zu schonen.

WeimarPASS

Kultur & Mehr

ANGEBOTE

Als Inhaber eines Weimarpasses (WP) können Sie verschiedene Veranstaltungen zum Preis von je 1 Euro besuchen. Die Karten können unter Vorlage des gültigen WP und des Personalausweises an der jeweiligen Veranstaltungs-/Abendkasse erworben werden. Die Auswahl und die zur Verfügung gestellte Kartenmenge obliegen den einzelnen Veranstaltern selbst. Es besteht kein Anspruch auf Karten, wenn im Laufe der Zeit Vorstellungen ausverkauft sind. Das Angebot bezieht sich auf Inhaber des Weimarpasses und alle ALG-II-Empfänger. Die Karten können frühestens in der laufenden Woche des Vorstellungstages erworben werden.

1. April 2014, 15 Uhr: Kinderkino: Antboy; Kino mon ami; **19 Uhr:** Vernissage von Alexander Busch »5. Dimension«, Forum Seebach

2. April 2014, 10 Uhr: Lesespaß für 1. und 2. Klassen, Stadtbücherei; **15 Uhr:** Kinderkino: Antboy; Kino mon ami; **17 Uhr:** Führung, Bildnismedaillon, Adolf Straube, Stadtschloss; **19 Uhr:** Film + Podiumsdiskussion: Abendland; Kino mon ami; **20 Uhr:** 2,7 Sekunden, Wie lange dauert ein Augenblick? Regie: Jan Neumann, e-werk

3. April 2014, 10 Uhr: Die drei Musketiere, DNT, Großes Haus; **16 Uhr:** Duo ForTe, Klavierkonzert – vierhändig mit Tomochito Nakalshi/ Eva Weinreich, Forum Seebach; **19.30 Uhr:** Werther, Jules Massenet, DNT, Großes Haus

4. April 2014, 10 Uhr: Tschick, nach dem Jugendroman von Wolfgang Herrndorf, e-werk; **12 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **19.30 Uhr:** Faust. Der Tragödie erster Teil, Johann Wolfgang Goethe, DNT, Großes Haus

5. April 2014, 11 Uhr: Vernissage: Buchillustrationen des Kindermann Verlages, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Vernissage: Szekspir & mehr – im Gewölbekeller, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **12 Uhr:** Rundgang durch das Liszt-Haus; **13 Uhr:** Führung durch das Goethe- und Schiller-Archiv; **19.30 Uhr:** VOM LÄRM DER WELT oder Die Offenbarung des Thomas Müntzer von Christian Lehnert, DNT, Großes Haus

6. April 2014, 11 Uhr: Ausblick mit Einblick in die Spielzeit 2014/15 für Abonnenten und alle, die es werden wollen, freier Eintritt mit Karte, DNT, Großes Haus; **11 Uhr:** Gespräch, »Eine Medaille hat so viel Vorzügliches«, Goethes Medaillensammlung im Spiegel seines Werkes, Goethe- und Schiller-Archiv; **11 Uhr:** Rundgang durch den Schlosspark Belvedere; **15 Uhr:** Kinderkino: Zwei kleine Helden; Kino mon ami; **20 Uhr:** Premiere & Public Screening, Die ACC-Premiere der Fashion Clips, Die Preisverleihung zum Apolda European Design Award hat stattgefunden, ACC

7. April 2014, 10 Uhr: Schulkino: Deine Schönheit ist nichts wert; Kino mon ami; **10 Uhr:** Lesespaß für 1. und 2. Klassen, Stadtbücherei; **18 Uhr:** Kabale und Liebe, Friedrich Schiller, e-werk; **19.30 Uhr:** 7. Sinfoniekonzert der Staatskapelle Weimar; Weimarahalle

8. April 2014, 10 Uhr: Lesespaß für 1. und 2. Klassen, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Kabale und Liebe, Friedrich Schiller, e-werk; **19 Uhr:** Balladen II – Goethe mit Schlagwerk und Geige, Studiobühne

9. April 2014, 10 Uhr: Tschick, nach dem Jugendroman von Wolfgang Herrndorf, e-werk; **10 Uhr:** Ein Christkönig für die Ettersburger Schlosskirche – der Künstler stellt sein Werk vor und berichtet über seine Arbeit; Walter Sachs, Weimar, Schlosskirche Ettersburg; **19.30 Uhr:** Faust. Der Tragödie erster Teil, Johann Wolfgang Goethe, DNT, Großes Haus

10. April 2014, 10 Uhr: Der Frühling kommt! Kurzfilme; Kino mon ami; **10 Uhr:** Was ist Freiheit?, »Das Tagebuch der Anne Frank«, »Angel – die Geschichte eines Straßenkinds«, oder »Der Junge mit dem gestreiften Pyjama«, Szenische Lesung mit der Schauspielerin Heike Meyer, Stadtbücherei; **19.30 Uhr:** VOM LÄRM DER WELT oder Die Offenbarung des Thomas Müntzer von Christian Lehnert, DNT, Großes Haus; **16 Uhr:** Lichtbildervortrag – Weltreise, Dipl.-Ing. Gerhard Stein, Forum Seebach

11. April 2014, 10 Uhr: Der Frühling kommt! Kurzfilme; Kino mon ami; **10 Uhr:** Tschick, nach dem Jugendroman von

Wolfgang Herrndorf, e-werk; **12 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **14 Uhr:** Rundgang durch den Park an der Ilm; **19.30 Uhr:** Baumeister Solness, Henrik Ibsen, DNT, Großes Haus; **19.30 Uhr:** Lieder aus einem poetischen und rebellischen Griechenland, Stadtbücherei; **19.30 Uhr:** Lange Nacht der Hausmusik, Konzert des Weimarer Stadtorchesters mit Werken von J.S. Bach, Händel, Telemann, Bloch, Krenek und Busch, Kreuzkirche

12. April 2014, 12 Uhr: Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **13 Uhr:** Rundgang durch das Liszt-Haus; **14 Uhr:** Führung durch das Goethe- und Schiller-Archiv; **15 Uhr:** Kinderkino: Ikarus; Kino mon ami; **18 Uhr:** Die drei Musketiere, DNT, Großes Haus; **20 Uhr:** Eugen Onegin, nach Peter I. Tschaikowsky, e-werk

13. April 2014, 11 Uhr: Rundgang durch den Schlosspark Belvedere; **15 Uhr:** Kinderkino: Ikarus; Kino mon ami; **16 Uhr:** Madame Butterfly, DNT, Großes Haus

14. April 2014, 10 Uhr: Lesespaß für 1. und 2. Klassen, Stadtbücherei

15. April 2014, 10 Uhr: Lesespaß für 1. und 2. Klassen, Stadtbücherei; **20 Uhr:** Herr Jensen steigt aus, nach dem Roman von Jakob Hein, Studiobühne

17. April 2014, 15 Uhr: Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami; **17 Uhr:** JUDAS – Monolog von Lot Vekemans, Christian Klischat, Schauspieler am Theater Rudolstadt, Jakobskirche; **18 Uhr:** JÜDISCHES PASSAHMAHL, Aufgrund begrenzter Plätze wird um Anmeldung gebeten: Pfr. Krannich, Telefon: (0170) 44 81 712, Gemeindehaus Kreuzkirche

18. April 2014, 9.30 Uhr: CHORMUSIK IM GOTTESDIENST, Choräle aus den Passionen J.S. Bachs, Bachchor Weimar, Stadtkirche; **12 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **14 Uhr:** Rundgang durch den Park an der Ilm; **15 Uhr:** Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami; **15 Uhr:** GLASHÜTTER PASSION ZUR STERBESTUNDE JESU, Johanneskirche

WeimarPASS

Kultur & Mehr

ANGEBOTE

19. April 2014, 11 Uhr: Kinderveranstaltung, Ein Fächer für Anna Amalia, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **12 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **13 Uhr:** Rundgang durch das Liszt-Haus; **14 Uhr:** Führung durch das Goethe- und Schiller-Archiv; **15 Uhr:** Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami

20. April 2014, 9.30 Uhr: KANTATEN-GOTTESDIENST zum Ostersonntag, J. S. Bach, »Der Himmel lacht, die Erde jubiliert«, Kantate BWV 31, Bachkantaten-ensemble Weimar, Leitung und Orgel: J. Kleinjung, Stadtkirche; **11 Uhr:** Rundgang durch den Schlosspark Belvedere; **11 Uhr:** Rundgang durch Schloss Kochberg mit Schlosspark und Liebhabertheater; **15 Uhr:** Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami

21. April 2014, 15 Uhr: Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami

22. April 2014, 11 Uhr: Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **15 Uhr:** Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami; **20 Uhr:** Herr Jensen steigt aus, nach dem Roman von Jakob Hein, Studiobühne; **20 Uhr:** Künstlergespräch, Am Katzentisch, Gemeinschaftsgefühl und Genuss, Diego Castro, Berlin, Partizipation, ein Modebegriff, ein Zauberwort?, ACC

23. April 2014, 10 Uhr: Weltliteratur für Kinder: »Romeo & Julia«, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **13 Uhr:** Weltliteratur für Kinder: »Romeo & Julia«, Schöndorf; **15 Uhr:** Kinderkino: Bibi & Tina; Kino mon ami; **20 Uhr:** Balladen II – Goethe mit Schlagwerk und Geige, Studiobühne

24. April 2014, 9 Uhr: Geschichten mit Lieselotte, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Geschichten mit Lieselotte, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo

25. April 2014, 10 Uhr: Von Burgen, Rittern und Gespenstern – Eine spannende Sagenreise durch Thüringen, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo;

12 Uhr: Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **14 Uhr:** Rundgang durch den Park an der Ilm; **16 Uhr:** Lesung Anne Betzel – Rosenbaum und Harfe als Begleitung – Mirijam Seifert, Forum Seebach; **19.30 Uhr:** Der große Krieg. Die Welt 1914–1918, Autorenlesung mit Herfried Münkler, Moderation: Dr. Jens Riederer, Leiter des Stadtarchivs Weimar, Stadtbücherei

26. April 2014, 11 Uhr: Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **12 Uhr:** Gespräch, StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Neues Museum; **13 Uhr:** Rundgang durch das Liszt-Haus; **14 Uhr:** Führung durch das Goethe- und Schiller-Archiv; **17.30 Uhr:** Tagung, Laufweite 5,5 km, ACC; **19.30 Uhr:** Baumeister Solness, Henrik Ibsen, DNT, Großes Haus

27. April 2014, 11 Uhr: Gespräch, Säule und Kreuzbalken. Der Raum des Leidens, Unbekannter Künstler, Monogrammist HD: »Die Geißelung Christi« (um 1510), Stadtschloss; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **11 Uhr:** Rundgang durch den Schlosspark Belvedere; **19.30 Uhr:** Falstaff, DNT, Großes Haus; **20 Uhr:** Und dann, Studiobühne; **20 Uhr:** Nora Gomringer »ShakeBond«, »ShakeBond« wagt sich an zwei britische Legenden: William Shakespeare und James Bond alias 007, mon ami

28. April 2014, 10 Uhr: Ferienkino: Das grüne Wunder; Kino mon ami; **10 Uhr:** Shakespeares Märchen, Kinder Druckwerkstatt mit Conny Liebig für Grundschulkinder, Stadtbücherei

29. April 2014, 10 Uhr: Ferienkino: Das grüne Wunder; Kino mon ami; **10 Uhr:** Rumpelstilzchen, Puppentheater mit Henning Hacke für Grundschulkinder, Stadtbücherei; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **19 Uhr:** Vortrag, Streifzüge durch 3,5 Milliarden Jahre Erdgeschichte Skandinaviens, Parkhöhle, unterirdischer Vortragssaal; **19.30 Uhr:** Jens-Fitje Dwars und B.K. Tragelehn: »Ewig jung.«, Zum 450. Geburtstag von Shakes-

peare, Stadtbücherei

30. April 2014, 10 Uhr: Ferienkino: Das grüne Wunder; Kino mon ami; **11 Uhr:** Kinderveranstaltung, Osterferienprogramm, Schillers Wohnhaus, Studiolo; **11 Uhr:** Die neuen Leiden des jungen W. Ulrich Plenzdorf, in Kooperation mit dem Weimarer Jugendtheater e.V., Stellwerk

Ausstellungen

derzeit: Lebensfluten – Tatensturm. Die neue Goethe-Ausstellung im Goethe-Nationalmuseum

derzeit: Gewinner-Entwurf des Neuen Bauhaus-Museums Weimar von Heike Hanada mit Benedict Tonon; Bauhaus-Museum Weimar

bis 6. April 2014: Bildnismedaillon – Bildnisrelief – Bildnisbüste, Adolf Straube (1810–1839). Ein Weimarer Bildhauertalent des 19. Jahrhunderts, Stadtschloss Weimar

30. März bis 20. April 2014: Die Gabe der Landschaft. Timm Kregel, Malerei, Grafik, Skulptur, Römisches Haus

18. bis 20. April 2014: Aurikelwochenende, Orangerie Belvedere, Langes Haus
bis 21. April 2014: Walter Sachs, Rückblick auf Gegenwärtiges, Neues Museum Weimar

bis 11. Mai 2014: StipVisite. Thüringer Stipendiaten Bildende Kunst 2013, Henriette Kriese und Konstantin Bayer, Neues Museum Weimar

bis 27. Juli 2014: Schätze des Goethe- und Schiller-Archivs, Folge III: Gedankenspäne, Goethe- und Schiller-Archiv

bis 10. August 2014: 100 Jahre Cranach-Presse, Buchkunst aus Weimar, Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Historisches Gebäude, Renaissancesaal

30. März bis 25. Oktober 2014: Rebecca Horn, Konzert für Buchenwald, e-werk, Straßenbahndepot

30. April bis 25. Oktober 2014: Die Herzogin kehrt zurück, Römisches Haus

Bereitschaftsdienst der Tierärzte der Stadt Weimar außerhalb der normalen Dienstzeit und am Wochenende

Woche vom:	Bereich Weimar - Praktizierender Tierarzt -		Amtstierarzt
28.03.–04.04.	Dr. Herr Peukert 0152/08717849	Herr Dr. Breymann 036458/49666 0170/3264757	Herr Dr. Kleinhans 0171/7246299
04.04.–11.04.	Frau Hartmann 03643/825142 0175/5035030	Frau DVM Bacher 036459/62259 0171/9252019	Frau Dr. Katja Sachs 0151/14666156 03644/6518690
11.04.–18.04.	Frau Dr. Schmidt 03643/904692	Herr TA Unger 0174/3276552	Herr Michael Schmidt 0171/5795537
18.04.–25.04.	Dr. Herr Peukert 0152/08717849	Herr Dr. Breymann 036458/49666 0170/3264757	Frau Ulrike Meister 0171/6527233
25.04.–02.05.	Herr Dr. Weißker 03643/421410 03643/202977	Frau DVM Bacher 036459/62259 0171/9252019	Herr Dr. Kleinhans 0171/7246299
02.05.–09.05.	Praxis Olma/Zeise 03643/9081981 03643/9081983	Herr TA Unger 0174/3276552	Frau Ulrike Meister 0171/6527233
09.05.–16.05.	Frau DVM Ponopal 036452/70504 0172/3603108	Herr Dr. Breymann 036458/49666 0170/3264757	Frau DVM Schwarz 0361/26232777 0173/3780738
16.05.–23.05.	Dr. Runge/Dr. Hille 03643/420823	Frau DVM Bacher 036459/62259 0171/9252019	Frau Ulrike Meister 0171/6527233
23.05.–30.05.	Frau Dr. Lehmann 03643/423602 0172/3709055	Herr TA Unger 0174/3276552	Frau Dr. Katja Sachs 0151/14666156 03644/6518690
30.05.–06.06.	Frau Hartmann 03643/825142 0175/5035030	Herr Dr. Breymann 036458/49666 0170/3264757	Herr Michael Schmidt 0171/5795537

ANZEIGE

Beratungen sind jederzeit nach Absprache möglich

Wir bieten Ihnen ein sicheres Zuhause

Das Kursana Domizil Weimar verbindet anspruchsvollen Wohnkomfort mit modernsten Pflegemethoden, die durch umfangreiche Therapiemaßnahmen ergänzt werden. Wir bieten Ihnen ein sicheres und liebevolles Zuhause mit individueller Betreuung.

- Stationäre Langzeitpflege
- Kurzzeit-/Urlaubspflege
- Fachpflege für dementiell Erkrankte
- TÜV-zertifiziert

Kursana Domizil Weimar, Carl-Ferdinand-Streichhan-Straße 2, 99425 Weimar
Tel: 0 36 43 - 81 10 - 0, E-Mail: kursana-weimar@dussmann.de

Mein sicheres Zuhause.

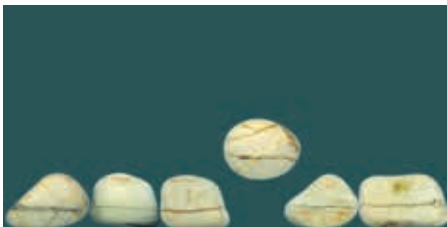
kursana
DOMIZIL

ANZEIGE

*Hier könnte
Ihre Anzeige
stehen ...*

ANZEIGE

Abschied & Bestattung

Gabriele Steinborn
Weimar An der Falkenburg 1b
www.abschiedundbestattung.de
Tel. 03643 - 25 15 92

ANZEIGE



*Wir bauen
für Sie ...!*

Wohnstätte plant auch im Jahr 2014 zahlreiche Bauvorhaben

Umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen einem Teil unseres Altbau-bestandes bevor – etwa in der Fuldaer Straße, Bertuchstraße und der Zöllnerstraße. Die Sanierungsarbeiten beginnen im Frühjahr, so dass nach Fertigstellung insgesamt 16 Wohnungen schlüsselfertig saniert den neuen Mietern übergeben werden können.

Auch in der Carl-Gärtig-Straße beginnen im Frühjahr die Arbeiten. Dass im Zuge dessen auch sämtliche Fenster und Türen ersetzt und die komplette Haustechnik sowie alle Balkone erneuert werden, versteht sich da fast von selbst; genauso wie eine moderne Fassadengestaltung und die Aufwertung des Wohnumfeldes.

Der Neubau und die Umgestaltung der Außen-anlage/Innenhof am Rathenauplatz stellt eine

große Herausforderung für uns dar. Es soll nach den Plänen des Weimarer Büros „Schettler Architekten“ ein Wohnpalais mit Tiefgarage entstehen; ein Gebäude mit einem Mix aus Wohn- und Gewerberäumen. Der Neubau soll zur Nordseite, gemeinsam mit vier alten Häusern einen Innenhof bilden. Die Baumaßnahme beginnt voraussichtlich im April 2014. Die Fertigstellung ist für Ende Frühjahr 2016 geplant.

In Weimar-West soll eine von insgesamt sechs von uns verwalteten Schulen in die Verjüngungs-kur gehen. Die Musäus-Regelschule wird ab Mitte März zu einem Schulcampus erweitert, in dem dann auch die Albert-Schweitzer-Grundschule ab Sommer 2015 Platz findet.

Frauenplan 6 - 99423 Weimar
Telefon: 03643 548-0

info@weimarer-wohnstaette.de
www.weimarer-wohnstaette.de

ANZEIGE



115 Jahre

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Weimar e. G.*Willkommen zu Hause!*

Fotos: © www.shutterstock.com

Feiern Sie mit uns 115 Jahre GWG Weimar

In diesem Jahr begeht die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar e.G. ihr 115-jähriges Bestehen. Dazu laden wir unsere Mitglieder herzlich ein. Mit einem bunten Mix verschiedener Veranstaltungen möchten wir mit Ihnen gemeinsam feiern.

exklusiv für unsere Mitglieder

10.04.2014	Konzert in der Musikschule
24.05.2014	Tag der Genossenschaft im Kirschbachtal (115-Jahr-Fest)
31.05.2014	Kinderfest – Neptunfest im Aqua Relax Treff
28.06. – 06.07.2014	Museumswochen
06.09.2014	Beachvolleyballturnier
21.-22.09.2014	Stadtrundgänge
11.10.2014	Stadtlauf mit GWG-Laufgruppe
03. – 07.11.2014	Lesewoche
05.12.2014	GWG-Kinderweihnachtsfeier

Konzert in der Musikschule »Ottmar Gerster«, Coudray-Saal, Karl-Liebke-Str. 1 am 10.04.2014, Beginn 17.30 Uhr

Freuen Sie sich auf:

- das Schüler-Streichquartett der Musikschule mit einem Stück des polnischen Komponisten Moniuszko
- das Akkordeon-Flöten-Duo mit Stücken von Wittmer, Händel und Remar
- ein Quintett mit Jazz-Stücken von Annette Ziegenmeyer
- die Nachwuchsband „freebirds bigband“ mit Ausschnitten aus dem aktuellen Programm

Bitte melden Sie sich unter Telefon: 03643 4642-51 für den Konzertbesuch an, da die Anzahl der Personen begrenzt ist.

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar e.G.
Ettersburger Straße 64
99427 Weimar

Telefon: 03643 4642-0
E-Mail: post@gwg-weimar.de
Internet: www.gwg-weimar.de

ANZEIGE

15 Jahre

Thüringer Tanz-Akademie

Gesellschaftstanz und mehr...

April
2014
Mai

Tanzschule im Cranach-Haus und in der Kultur-Kirche

TANZKURSE TANZVERANSTALTUNGEN TANZSHOWS THEATER

Die
besondere
Geschenk-
idee!

Tanz- und Theater Gutscheine, Tanz-CDs und Tanzschuhe ...

Starttermine

Grundkurse Standard / Latein 6 x 2 Std.

So	06.04.	15 Uhr und 19 Uhr
Mo	07.04.	19 Uhr und 21 Uhr
Di	08.04.	19 Uhr und 21 Uhr
Mi	09.04.	19 Uhr und 21 Uhr
Do	10.04.	19 Uhr und 21 Uhr
Fr	11.04.	19 Uhr und 21 Uhr

Starttermine

Spezialkurse 2 x 2 Std.

So	04.05.	15 Uhr	Salsa / Merengue
Di	06.05.	19 Uhr	Tango (6 x 2 Std.)
Mi	07.05.	21 Uhr	Lindy Hop/ East Coast Swing
Do	08.05.	21 Uhr	Jive / Rock'n'Roll
Fr	09.05.	21 Uhr	Disco-Fox

Individuelle Tanzkurse sowie Ball- und
Hochzeitstanzvorbereitung möglich!

Starttermine

Aufbaukurse und Tanzkreise 6 x 2 Std.

So	06.04.	15 Uhr	Aufbaukurs
		15 Uhr	Tanzkreis 1
		17 Uhr	Tanzkreis 3
		17 Uhr	Tanzkreis 7
		19 Uhr	Tanzkreis 9
		19 Uhr	Tanzkreis 4
Mo	07.04.	19 Uhr	Tanzkreis 6
		21 Uhr	Tanzkreis 1
Di	08.04.	19 Uhr	Tanzkreis 8
Mi	09.04.	19 Uhr	Tanzkreis 2
Do	10.04.	19 Uhr	Aufbaukurs
Fr	11.04.	19 Uhr	Tanzkreis 5

Starttermine

Kinder- und Jugendkurse

kreativer Tanz, Hip Hop, Breakdance...
www.bewegungsraum-weimar.de

Starttermine

Jugend Standard/ Latein
Grund- und Aufbaukurse
mit großem Abschlussball

Disco-Fox | Salsa | Merengue |
Rumba | Cha-Cha | Jive |
Walzer | Foxtrott | Quickstep ...
Mo - Fr 15 Uhr und 17 Uhr

Starttermine nach Absprache im
April | September 2014

Jugendaufbaukurse + Tanzkreise:
Di | Do | Fr

nächste Jugendabschlussbälle:
14. Juni | 05. Dez 2014

Jugendkurse auch im
Weimarer Land möglich!

TANZABENDE/ BÄLLE

Samstag 20 Uhr
29.03. | 10.05. | 14.06.
Romantische Gesell-
schaftstanzrunden
im Ambiente des
Neogotik-Saales
der Kultur-Kirche und
Bälle im Festsaal der
Stadthalle Apolda.
Reservierung erbeten!



WELTTANZPROGRAMM STANDARD/ LATEIN

Durch die Vielzahl der Tänze und Figuren wird das Welttanzprogramm in
Grund- und Aufbaukurs unterteilt.

Der Grundkurs Langsamer Walzer | Foxtrott | Rumba | Cha-Cha | Disco-Fox
Das Basiswissen über die wichtigsten Gesellschaftstänze.
Der Aufbaukurs Alle Tänze werden erweitert und neue Tänze kommen
hinzu: schneller Foxtrott (Quickstep) und Wiener Walzer.
Die Tanzkreise Für alle, die der Magie des Tanzens erlegen sind und ihr
tänzerisches Wissen vertiefen und erweitern wollen. Tänze
wie Samba, Jive und Tango bereichern das Repertoire.

Cranach-Haus Markt 11/12, 99423 Weimar
Kultur-Kirche Schubertstraße 23
Fon: (0 36 43) 777 377 Fax: (0 36 43) 777 378



kontakt@thueringer-tanz-akademie.de
www.thueringer-tanz-akademie.de
www.theater-im-gewölbe.de

+++ WINTERGALABALL am 06. Dezember 2014 mit der Chris Genteman Group (Wiener Opernball...) +++

ANZEIGE

15 Jahre Thüringer *Tanz-Akademie*
Gesellschaftstanz und mehr...

1999 **15** 2014
in Weimar

Großer Debütanten-Ball am 29. März
live mit dem Moonlight Orchestra, spezialisiert auf Tanzmusik
Sekttempfang, Fotograf, Schautanz- und Showeinlagen ...

Aktuelle Kurstermine April / Mai

Neue Jugendkurse Standard/ Latein ab April
die wichtigsten Gesellschaftstänze für alle Anlässe
als Kurshöhepunkt: Großer Debütanten-Ball am 14. Juni

Siehe Innenseite!

Neue Grundkurse für Erwachsene ab April
sonntags 15.00 Uhr und montags bis freitags 19.00 Uhr / 21.00 Uhr
Individuelle Kurse sowie Ball- und Hochzeitstanzvorbereitung möglich.

Cranach-Haus Markt 11/12 – Kultur-Kirche Schubertstraße 23
Fon: (0 36 43) 777 377 – www.thueringer-tanz-akademie.de

ANZEIGE

Reisebüro Scholz
Gemeinsam unterwegs mit Martina Scholz

Die Welt ist vielfältig – wir sind es auch

Kalabrien 17. – 24.09.2014
Italiens bezaubernder Süden ab 1399,00 €

- smaragdgrünes Wasser, feine Sandstrände
- verlassene Bergregionen und Nationalparks
- Capo Vaticano und Tropea
- Minikreuzfahrt zu den Äolischen Inseln
- Reggio di Calabria – Scilla – Palmi, Serra San Bruno – Pizzo

Leistungen, die überzeugen:

- Zug zum Flug
- Flüge mit Alitalia
- 7 x ÜF + HP im Capovaticano Resort ****
- Besichtigungs- / Ausflugsprogramm lt. Reiseverlauf
- alle Eintrittsgelder
- deutsch sprechende Gebeco - Reiseleitung

Afrika 16. – 28.10.2014
Namibia – Botswana – Simbabwe ab 3.999,00 €

- Windhoek und Etoscha Nationalpark
- Regionen Kavango und Rundu
- Caprivi – Zipfel
- Bwafata und Chobe Nationalpark
- Viktoria Falls

Leistungen die überzeugen:

- Bustransfer Weimar – Flughafen Frankfurt – Weimar
- Flüge mit South African Airways
- 10 x ÜF in Hotels/Lodges und 8 x Abendessen
- deutschsprachiger Driverguide
- umfangreiche Besichtigungen lt. Programm
- Eintrittsgelder und Nationalparkgebühren

Weimar-Touristbüro, Scholz e.K. • Herderplatz 1, 99423 Weimar
Tel.: 03643/541 80 • Fax: 03643/541 899 • E-Mail: info@reisebuero-weimar.de • www.reisebuero-scholz.de

ANZEIGE

Anwaltskanzlei Sabine Häußler

Jakobstraße 6 · 99423 Weimar
Tel. 03643. 9087707 · www.kanzleihaeussler.de
Termine nach Vereinbarung

ANZEIGE

ANZEIGEN IM RATHAUS- KURIER FINDEN WEITESTE VERBREITUNG. INTERESSE?

Auskünfte: Katharina McCormick
Telefon: (0 36 43) 86 87-32
E-Mail: k.mccormick@schenkelberg-druck.de